

12.02.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKag NRW) –

A Problem

Das am 31. Dezember 1992 in Kraft getretene Baukammergesetz schützt die Berufsbezeichnungen der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. Es lässt aber bislang nicht zu, dass die geschützten Berufsbezeichnungen auch in der Firma von Kapitalgesellschaften geführt werden. Dies haben die betroffenen Berufsangehörigen in den letzten Jahren zunehmend als Wettbewerbshindernis empfunden. So haben sich zwar schon zahlreiche Architekten und Ingenieure zu Kapitalgesellschaften zusammengeschlossen, um ihr Haftungsrisiko zu vermindern. Da aber Architekten- und Ingenieurleistungen häufig gemeinsam mit der Ausführung von Bauvorhaben von Generalunternehmern angeboten werden, ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher anhand der Firmenbezeichnungen nicht ohne Weiteres zu erkennen, welche Gesellschaft unabhängig von einer bestimmten Bauausführung qualifizierte Planungsleistungen anbietet.

Auch der Zusammenschluss von Architekten und Ingenieuren in Partnerschaften mit anderen Angehörigen freier Berufe ist derzeit in Nordrhein-Westfalen für die betroffenen Personen nicht attraktiv. Zwar ermöglicht das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) vom 24. Juli 1994 den Angehörigen aller freien Berufe, sich zu Partnerschaftsgesellschaften zusammenzuschließen, es fehlen aber bislang die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen, damit diese Partnerschaftsgesellschaften ihre Haftung begrenzen können.

Datum des Originals: 04.02.2003/Ausgegeben: 17.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Das Baukammergesetz verlangt bislang als Voraussetzung für die Eintragung in eine der Fachrichtungslisten bei der Architektenkammer oder in die Liste der beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Ingenieurkammer-Bau den Abschluss eines Hochschulstudiums. Diese Regelung orientiert sich an den bislang in Deutschland ausschließlich vorhandenen Diplom-Studiengängen. Die Einheitlichkeit der Studienabschlüsse wird jedoch aufgegeben, es werden Master- und Bachelor-Studiengänge eingeführt. Dies führt dazu, dass zukünftig Hochschulabschlüsse unterschiedlicher Qualität vorliegen werden. Es muss daher die Frage beantwortet werden, welcher Hochschulabschluss dazu berechtigen soll, die aus Gründen des Verbraucherschutzes wichtige geschützte Berufsbezeichnung zu führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. April 2000 festgestellt, dass der Kreis der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung als Stadtplanerin oder Stadtplaner eingetragen werden können, nicht zu eng gefasst werden darf, und dass ein Architekturstudium in Bezug auf eine Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner gegenüber anderen vergleichbaren Studiengängen keinen Vorrang genießt. Diesen Anforderungen wird die Regelung im bisher geltenden Baukammergesetz nicht in vollem Umfang gerecht.

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung (bestimmter) beruflicher Befähigungsnachweise, die die Hochschuldiplom-Richtlinie (89/48/EWG vom 24. Januar 1989) ergänzt, muss in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf der Neufassung des Baukammergesetzes lässt die Voraussetzungen für das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen weitgehend unangetastet. In den §§ 8 bis 11 werden nunmehr die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Berufsbezeichnungen der in der Architektenkammer vertretenen Fachrichtungen in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden dürfen. Dabei wird dafür gesorgt, dass die hohen Anforderungen, die aus Gründen des Verbraucherschutzes an die berufliche Qualifikation und die persönliche Integrität der Berufsangehörigen gestellt werden, nicht geschmälert werden, wenn diese Berufsbezeichnungen auch von juristischen Personen geführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Berufsangehörigen einen bestimmenden Einfluss in der Gesellschaft ausüben müssen, dass nur andere natürliche Personen, die ebenfalls einen freien Beruf ausüben, als weitere Gesellschafter Anteile an dieser innehaben dürfen und dass die für natürliche Personen geltenden Berufspflichten auch von der Gesellschaft zu beachten sind. Für Partnerschaftsgesellschaften wird die Möglichkeit eröffnet, bei Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung die Haftung der Gesellschaft zu begrenzen. Die §§ 33 bis 36 enthalten entsprechende Vorschriften für Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure.

Die Vorschriften über die Eintragungsvoraussetzungen sowohl in die Fachrichtungslisten bei der Architektenkammer als auch in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure werden dahingehend ergänzt, dass ein Hochschulstudium mit einer gewissen Mindestregelstudienzeit abgeschlossen sein muss. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Personen mit sehr unterschiedlichen Ausbildungsniveaus die gleiche Berufsbezeichnung führen können.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 enthält die für eine Eintragung in die Stadtplanerliste erforderlichen Ausbildungskriterien. Diese werden gegenüber dem geltenden Recht präzisiert, der für die Eintragung in Betracht kommenden Kanon der Ausbildungsgänge wird erweitert.

Die Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 wird durch Umformulierung des § 4 Abs. 3 umgesetzt.

Neben den genannten Regelungen enthält der Entwurf eine Reihe von Vorschriften, die aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen das geltende Recht vereinfachen, daneben solche, die der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau größere Entscheidungsspielräume verschaffen oder ihre Kompetenzen erweitern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Finanzbedarf beider Kammern wird durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen gedeckt. Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E) Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

F) Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G) Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“;
Architektenkammer

Erster Abschnitt

Schutz der Berufsbezeichnungen

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnungen
- § 3 Architektenlisten, Stadtplanerliste
- § 4 Eintragung
- § 5 Versagung der Eintragung
- § 6 Löschung der Eintragung
- § 7 Auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

Zweiter Abschnitt

Gesellschaften

- § 8 Gesellschaften
- § 9 Auswärtige Gesellschaften
- § 10 Partnerschaftsgesellschaften
- § 11 Übergangsvorschrift

Dritter Abschnitt

Architektenkammer

- § 12 Architektenkammer
- § 13 Mitgliedschaft
- § 14 Aufgaben der Architektenkammer
- § 15 Versorgungswerk
- § 16 Organe der Architektenkammer
- § 17 Vertreterversammlung der Architektenkammer
- § 18 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 19 Vorstand der Architektenkammer
- § 20 Satzungen
- § 21 Hauptsatzung
- § 22 Berufspflichten
- § 23 Finanzwesen
- § 24 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Vierter Abschnitt

Eintragungsausschuss der Architektenkammer

- § 25 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 26 Tätigkeit des Eintragungsausschusses

Zweiter Teil

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt

Schutz der Berufsbezeichnung

- § 27 Berufsaufgaben
- § 28 Berufsbezeichnung
- § 29 Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen
- § 30 Eintragung
- § 31 Löschung der Eintragung
- § 32 Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

Zweiter Abschnitt

Gesellschaften

- § 33 Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen
- § 34 Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen
- § 35 Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin in Partnerschaftsgesellschaften
- § 36 Bestehende Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

Dritter Abschnitt

Ingenieurkammer-Bau

- § 37 Ingenieurkammer - Bau
- § 38 Mitgliedschaft
- § 39 Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau
- § 40 Organe der Ingenieurkammer-Bau
- § 41 Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau
- § 42 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 43 Vorstand der Ingenieurkammer-Bau
- § 44 Satzungen
- § 45 Hauptsatzung
- § 46 Berufspflichten
- § 47 Finanzwesen
- § 48 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Vierter Abschnitt

Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau

- § 49 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 50 Tätigkeit des Eintragungsausschusses

Dritter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

- § 51 Bildung der Berufsgerichte
- § 52 Sachliche Zuständigkeit
- § 53 Zusammensetzung der Berufsgerichte
- § 54 Bestellung der Berufsrichter
- § 55 Ehrenamtliche Beisitzer
- § 56 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer
- § 57 Geschäftsverteilung
- § 58 Eröffnungsantrag
- § 59 Verteidigung
- § 60 Entscheidung über den Eröffnungsantrag
- § 61 Eröffnungsbeschluss
- § 62 Zusammentreffen mit Strafverfahren
- § 63 Vernehmung des Beschuldigten
- § 64 Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen
- § 65 Beweiserhebung
- § 66 Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses
- § 67 Abschluss der Ermittlungen
- § 68 Beschlussverfahren
- § 69 Hauptverhandlung
- § 70 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache
- § 71 Ausbleiben des Beschuldigten
- § 72 Eröffnung der Hauptverhandlung
- § 73 Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung
- § 74 Schluss der Beweisaufnahme
- § 75 Ausdehnung des Verfahrens
- § 76 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 77 Urteil
- § 78 Beratung und Abstimmung
- § 79 Verkündung
- § 80 Einstellung des Verfahrens
- § 81 Einstellungsbeschluss
- § 82 Berufung
- § 83 Verfahren vor dem Landesberufsgericht
- § 84 Verwerfungsbescheid
- § 85 Berufungsurteil
- § 86 Beschwerde
- § 87 Wiederaufnahme
- § 88 Kosten
- § 89 Auslagen
- § 90 Kostenfestsetzung
- § 91 Vollstreckung
- § 92 Aufhebung von Maßnahmen

- § 93 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 94 Amts- und Rechtshilfe
- § 95 Kostenerstattung

Vierter Teil

Aufsicht über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau

- § 96 Aufsichtsbehörde
- § 97 Durchführung der Aufsicht

Fünfter Teil

Zusammenarbeit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau

- § 98 Bereiche der Zusammenarbeit
- § 99 Gemeinsamer Ausschuss; gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten

- § 100 Ordnungswidrigkeiten

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 101 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 102 Fortführung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“
- § 103 Inkrafttreten

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung „Berater der Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKag NRW) –

Erster Teil

Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“; Architektenkammer

Erster Abschnitt

Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Architekten und Architektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs- und

Entwicklungstätigkeiten, sowie Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken und die Wahrnehmung der sicherheits- und gesundheits-technischen Belange gehören.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Architektin“, „Innenarchitekt“, „Innenarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ darf nur führen, wer in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder die Stadtplanerliste (§ 3 Abs. 1) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 7 zusteht. Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitektin“ führen, wenn sie entsprechend in die Liste der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen eingetragen sind.

(2) Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder diesen Berufsbezeichnungen ähnliche Bezeichnungen wie „Architekturbüro“ oder „Büro für Stadtplanung“ darf, auch in fremdsprachlicher Übersetzung, nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 3 Architektenlisten, Stadtplanerliste

(1) Die Architektenkammer (§ 12) führt je eine Liste der Architekten und Architektinnen, der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie der Stadtplaner und Stadtplanerinnen.

(2) Über die Eintragung und die Löschung gemäß § 6 Buchstabe d entscheidet der Eintragungsausschuss. Über die Eintragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Nachweis

1. der Berufserfahrung von Architekten und Architektinnen mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
2. der Berufsbefähigung von Architekten und Architektinnen mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), - RL 85/384/EWG -, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet ferner über die Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis der für die Tätigkeit als Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über ei-

ne allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG - ABl. EG Nr. L 19/16 v. 24. Januar 1989), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (AbI. EG Nr. L 206 S. 1), bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens ihren Beschäftigungsort im Land Nordrhein-Westfalen haben und danach die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenlisten oder die Stadtplanerliste erfüllen.

§ 4 Eintragung

(1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat und

- a) ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach in ihrer Fachrichtung eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 4 ausgeübt hat,
- b) Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehört.

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird anerkannt

- a. ein Studium der Stadtplanung,
- b. ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau,
- c. ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der

- Stadtplanung oder des Städtebaus oder
- d. eine gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

In die Liste ihrer Fachrichtung wird auch eine Person eingetragen, die eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlussprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 96) aus.

(2) Ist eine sich bewerbende Person in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eines anderen Landes eingetragen, so ist sie auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, ohne dass es einer erneuten Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bedarf, sofern keine Versagungsgründe nach § 5 Absätze 1 bis 3 vorliegen. Dies gilt innerhalb eines Jahres auch für Personen, deren Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie ihre Hauptwohnung oder ihre Niederlassung aufgegeben oder den Beschäftigungsort gewechselt haben.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ein dem Absatz 1 entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder einen nach europäischem Recht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweis eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates und als Architekt oder Architektin eine Bescheinigung über eine dem Absatz 4 entsprechende zweijährige Berufserfahrung besitzt. Von Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplanern oder Stadtplanerinnen kann der Nachweis der praktischen Berufserfahrung nur verlangt werden, wenn entweder der Abschluss einer reglementierten Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann oder die regelmäßige Dauer der abgeschlossenen Ausbildung nicht mehr als drei Jahre betragen hat.

(4) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder angemessen länger teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Maßnahmen müssen zu den Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in Verbindung stehen. Das Nähere über die inhaltliche Ausgestaltung und die zeitliche Dauer der praktischen Tätigkeit, Inhalt und Umfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die zu erbringenden Nachweise regelt eine Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 Nr. 4.

(5) Personen, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 3 Zoder des Absatzes 3 Buchstabe a) erfüllen, werden in eine der die Liste der Architektenlisten oder die Stadtplanerliste und Architektinnen eingetragen, wenn sie nachweisen, dass sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung besonders ausgezeichnet haben. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder von der Architektenkammer vom für das Architektenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsstaates.

(6) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung steht der Eintragung in die Liste einer anderen Fachrichtung nicht entgegen.

§ 5 Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung oder in das Verzeichnis nach § 7 Abs. 2 Satz 4 ist einer sich bewerbenden Person zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben gemäß § 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die Eintragung ist auch während des vom Berufsgerecht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Zeitraumes zu versagen.

(3) Die Eintragung kann bei Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 6 Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Wohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten (§ 5 Abs. 1 bis 3),
- e) in einem berufsggerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus den Listen nach § 3 Abs. 1 oder in dem Verzeichnis nach § 7 Abs. 2 Satz 4 erkannt worden ist.

Im Fall des Satzes 1 Buchstabe c) können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ruhen.

§ 7 Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

(1) Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihren Beschäftigungsort

haben (auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen) dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Architektenliste oder die Stadtplanerliste führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Beschäftigungsortes führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und in dem Land, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuss.

(2) Auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen haben die Berufspflichten zu beachten. Soweit sie nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass sie

1. ihren Beruf unter der jeweiligen Berufsbezeichnung im Staate ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf ihrem Fachgebiet besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzung durch den Eintragungsausschuss jeweils in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens 5 Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -,

oder

- b) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung der Eintragung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt Gesellschaften

§ 8 Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 9 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land Nordrhein – Westfalen hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ist,
2. die Berufsangehörigen nach § 2 mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die einen freien Beruf ausüben und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 1 die Gesellschafter angehören,
3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 sind,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 2 auf Namen lauten,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
7. die für die Berufsangehörigen nach § 2 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(3) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis und darüber hinaus mindestens eine 5-jährige Nachhaftung aufrecht zu erhalten.

(4) Über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Ein-

tragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Architektenkammer von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

- a) die Gesellschaft nicht mehr besteht,
- b) die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma nicht mehr geführt wird,
- c) die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
- d) die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
- e) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 erkannt wurde.

In den Fällen des Satzes 1, Buchstabe c, setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 9 Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 1 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Architektenkammer untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und

2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 3 besteht.
3. § 7 Abs. 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten gemäß § 22 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaften wird § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 nicht angewendet. Die Partnerschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken.

§ 11 Übergangsvorschrift

Gesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 2 in ihrer Firma oder in ihrem Namen geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterführen.

Dritter Abschnitt

Architektenkammer

§ 12 Architektenkammer

(1) Die in die jeweilige Liste eingetragenen Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie Stadtplaner und Stadtplanerinnen bilden die Architektenkammer. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 13 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Architektenkammer endet, wenn die Eintragung in den Architektenlisten oder der Stadtplanerliste gelöscht wird.

§ 14 Aufgaben der Architektenkammer

(1) Die Architektenkammer hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern,
3. die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und die in § 7 Abs. 2 Satz 4 bestimmten Verzeichnisse zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.
9. Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen.
10. die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,

11. mit anderen Architektenkammern zusammen zu arbeiten.

Aufgrund einer Satzung kann sie zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 Nummern. 1, 2 und 4 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen.

§ 15 Versorgungswerk

(1) Die Architektenkammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder, Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder ein Versorgungswerk errichten, sich einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen, zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder andere Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen aufnehmen. Dem Versorgungswerk gehören auch Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.

(2) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Architektenkammer vertreten.

(3) Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern oder Ingenieurkammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen.

(4) Die Satzung muss bestimmen, dass das Vermögen des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt vom Vermögen der Architektenkammer verwaltet und abgerechnet wird.

(5) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,

2. die Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
3. Beginn und Ende der Teilnahme,
4. die Befreiung von der Teilnahme,
5. die freiwillige Teilnahme,
6. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgabe besonderer Organe für das Versorgungswerk.

§ 16 Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über die Architektenkammer befasst sind (§ 96), können nicht Mitglieder der Organe sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 17 Vertreterversammlung der Architektenkammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung (§ 20 Abs. 1 Nummer 2). Auf höchstens 200 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die vier Fachrichtungen und die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreter-

versammlung zu berücksichtigen sind.

§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzungen (§ 20),
2. die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 23 Abs. 3) und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 19),
4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden,
5. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 25 Abs. 4),
6. die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
7. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 16 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 26 Abs. 1 Satz 3) und der weiteren Ausschüsse (Nr. 6),
8. die Bildung eines Versorgungswerks (§ 15).

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

§ 19 Vorstand der Architektenkammer

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, höchstens drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens elf Beisitzern und Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer; er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zuständig.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Satzungen

(1) Die Architektenkammer kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.

Sie hat in der Form der Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die innere Verfassung der Architektenkammer (Hauptsatzung),
2. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
3. die Beitragsordnung,
4. die Gebührenordnung,
5. die Haushalts- und Kassenordnung,
6. die Sachverständigenordnung,
7. die Schlichtungsordnung
8. den Beschluss über den Haushaltsplan.
9. die Fort- und Weiterbildungsordnung.

(2) Die Hauptsatzung, die Wahlordnung und die Haushalts- und Kassenordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 105 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Satzungen sind in ausgefertigter und, soweit sie einer Genehmigung bedürfen, genehmigter Fassung zu veröffentlichen.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsordnung muss mindestens regeln,

1. zu welchen Themen die Mitglieder sich jeweils fort- oder weiterbilden müssen,
2. welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden,
3. welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen und
4. innerhalb welchen Zeitraums die Maßnahmen besucht werden müssen.

Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fort- und Weiterbildung gewährleisten.

§ 21 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Architektenkammer,
2. die Rechte der Kammermitglieder und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ergeben,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer,

4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer sowie die Wahl und die Abwahl seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse der Architektenkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer,
7. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

§ 22 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu wahren,
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen

- Rechnung getragen wird,
8. die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
 9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fordern oder anzunehmen,
 10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,
 11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
 12. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Kammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen sowie auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen (§ 7).

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für Gesellschaften nach § 8 entsprechend.

§ 23 Finanzwesen

(1) Der Finanzbedarf der Kammer wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten, Architek-

tinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen gestaffelt werden oder danach, ob sie selbständig, als Gesellschafter, angestellt oder beamtet tätig sind. Von Personen, die bereits Mitglieder einer anderen deutschen Architektenkammer oder der Ingenieurkammer – Bau NRW sind und dort den vollen Beitrag entrichten, dürfen höchstens 25 vom Hundert des eigentlich zu entrichtenden Beitrags erhoben werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammer-einrichtungen und Gegenständen, Amtshandlungen, besonderen Leistungen und für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen hat die Architektenkammer Gebühren zu erheben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung (§ 20 Abs. 1 Nr.4).

(3) Die Kammer stellt für jedes Geschäftsjahr entweder einen Haushaltsplan oder einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung und eine Jahresrechnung auf.

(4) Die Architektenkammer ist hinsichtlich ihrer Geldforderungen Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein - Westfalen.

§ 24 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Die Mitglieder der Organe der Ausschüsse und der Einrichtungen der Architektenkammer, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dienstlicher Eigenschaft bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung erkennbar ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und anderen natürlichen Personen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Architektenkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammerangehörige, Gesellschaften, Geschäftsführer und Abwickler von Gesellschaften nach § 8 und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste oder in ein Verzeichnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 1,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren, Sperrungen und Löschungen in den in Nr. 7 genannten Verzeichnissen, Mitteilungen nach Art. 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG.

Die in Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Daten sowie die für die Eintragung nach § 4 oder § 7 Abs. 2 Satz 4 jeweils maßgebliche Angabe zu Satz 2 Nr. 6 sind in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste oder das Verzeichnis nach § 7 Abs. 2 Satz 4 einzutragen.

(3) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den Architektenlisten, der Stadtplanerliste und den Verzeichnissen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1. Die in den genannten Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

In den Fällen des Satzes 2 ist der oder die Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten

und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Sich bewerbende Personen und Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Architektenkammer über etwaige Mitgliedschaften in anderen berufsständischen Kammern zu unterrichten. § 55 StPO über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen gilt entsprechend.

(5) Die Architektenkammer ist berechtigt, Auskünfte aus den Listen nach § 3 Abs. 1, aus den nach § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1 geführten Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtigen Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuholen. Sie ist verpflichtet, deutsche berufsständische Kammern, in denen die betroffene Person Mitglied ist, über Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu unterrichten.

(6) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(7) Mit der Löschung nach § 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach 5 Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot

oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(8) Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Aufgaben der Architektenkammer rechtmäßig zu erfüllen und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Verweise nach § 52 Abs. 2 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Vierter Abschnitt

Eintragungsausschuss der Architektenkammer

§ 25 Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss.

(2) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Beisitzerinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sind Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und Beisitzerinnen.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine oder ihre Vertreter und Vertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die Beisitzer und Beisitzerinnen müs-

sen in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eingetragen sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch einem Ausschuss der Architektenkammer, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten zuständig ist, angehören, noch Dienstkräfte der Architektenkammer oder Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 96), die mit der Aufsicht über die Architektenkammer befasst sind, sein.

(4) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Eintragungsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Eintragungsausschusses.

§ 26 Tätigkeit des Eintragungsausschusses

(1) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

(3) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, wird die Architektenkammer durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses vertreten.

Zweiter Teil

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“; Ingenieurkammer – Bau

Erster Abschnitt

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 27 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung, Steuerung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich sind die Personen,

- a) die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber oder Inhaberinnen ihres Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
- b) die sich mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen haben und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzen, kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und in gleicher Weise wie diese tätige Architektinnen und Architekten über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen.

(3) Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig, wenn sie bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 28 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ dürfen nur die Personen führen, die in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 29) eingetragen sind oder denen die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 32 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 sowie Zusätze oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 29 Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Die Ingenieurkammer-Bau (§ 37) führt je eine Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen. Aus der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muss die Fachrichtung nach Absatz 2 und die Tätigkeitsart nach § 27 Abs. 2 ersichtlich sein. Aus der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muss die Fachrichtung und die Tätigkeitsart nach § 27 Abs. 2 ersichtlich sein; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen sind Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1991 (GV. NW. S. 376), die in einer oder mehre-

ren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Bauphysik, der Geotechnik, der Umwelttechnik, der Landespflege, der Energie-, Heizungs-, Raumluf-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig sind.

(3) Über die Eintragung und die Löschung gemäß § 31 Abs. 1 Buchstabe d entscheidet der Eintragungsausschuss. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30 Eintragung

(1) In die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung oder ihre Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat und

1. die in den §§ 1 bis 3 IngG vorgesehene Berufsbezeichnung aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens sechs Theoriesemestern allein oder in einer Wortverbindung zu führen berechtigt ist,
2. seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
3. zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 27 Abs. 2 und 3 ausübt.

(2) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist einer sich bewerbenden Person zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für den Beruf des Beratenden Ingenieurs oder der Beratenden Ingenieurin erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Eintragung ist auch während des vom Berufsgericht gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Zeitraumes zu versagen.

(4) Die Eintragung kann bei sich bewerbenden Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 31 Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Wohnung oder ihre Niederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten,
- e) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen erkannt worden ist,
- f) die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist.

Im Fall des Satzes 1 Buchstabe c) können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ruhen.

§ 32 Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Ingenieure und Ingenieurinnen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben (auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen), dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 28 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 28 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Beschäftigungsortes führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und in dem Land,

in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 30 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuss.

(2) Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen haben die Berufspflichten zu beachten. Soweit sie nicht Mitglied einer Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Beratende Ingenieure oder Ingenieurinnen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass sie

1. ihren Beruf unter der jeweiligen Berufsbezeichnung in dem Staat ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf ihrem Fachgebiet besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Eintragungsausschuss in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens 5 Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 28 Abs. 1 ergibt. Einer Anzeige bedarf es nur, wenn die in Satz 1 genannten Personen nicht bereits über eine Bescheinigung einer anderen Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuss bei der Ingenieurkammer-Bau die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -,
- b) dem § 30 Abs. 1 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- c) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach § 30 Abs. 2 und 3 rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt

Gesellschaften

§ 33 Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die ihren Sitz in Nordrhein - Westfalen haben, dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 28 Abs. 1 in ihrer Firma führen, wenn sie in ein besonderes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer – Bau eingetragen sind. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss regeln, dass

1. Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 27 Abs. 1 ist und die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
2. die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 29 Abs. 2 die Gesellschafter angehören,
3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mehrheitlich Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,

5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 1 auf Namen lauten,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
7. die für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Durch die Eintragung in das Verzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Ingenieurkammer – Bau.

(2) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis und darüber hinaus mindestens eine 5-jährige Nachhaftung aufrecht zu erhalten.

(3) Über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Ingenieurkammer - Bau von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

- a) die Gesellschaft nicht mehr besteht,
- b) die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma nicht mehr geführt wird,
- c) die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
- d) die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,

- e) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 erkannt wurde.

In den Fällen des Satzes 1, Buchstabe c, setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 34 Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 28 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Ingenieurkammer – Bau untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 2 besteht.

§ 32 Abs. 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten gemäß § 46 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ in Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaften findet § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 keine Anwendung. Die Partnerschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken.

§ 36 Bestehende Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 28 Abs. 1 in ihrer Firma oder in ihrem Namen geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterführen. Sie sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen.

Dritter Abschnitt

Ingenieurkammer - Bau

§ 37 Ingenieurkammer - Bau

(1) Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen und die sonstigen Mitglieder gemäß § 38 Abs. 2 bilden die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Ingenieurkammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 38 Mitgliedschaft

(1) Der Ingenieurkammer-Bau gehört als Pflichtmitglied die Person an, die

- a) als im Bauwesen tätiger Ingenieur oder im Bauwesen tätige Ingenieurin in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 1

- eingetragen oder
- b) in Nordrhein-Westfalen als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin zugelassen ist.

(2) Als freiwilliges Mitglied kann die Person beitreten, die

- a) ohne im Bauwesen tätig zu sein, in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3 eingetragen ist oder
- b) als Ingenieur oder Ingenieurin im Bauwesen tätig ist (§ 29 Abs. 2) und die Voraussetzung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, ohne in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen zu sein, und ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat.

Die Aufnahme kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 bis 4 versagt werden.

(3) Mitglied ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau. Für die Löschung ist § 31 Buchstaben a bis d und f entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist bei freiwilligen Mitgliedern außerdem auf deren Antrag sowie im Fall des Ausschlusses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f zu löschen.

(5) Über die Versagung der Aufnahme in die Kammer (Absatz 2 Satz 2) sowie über die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau.

§ 39 Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Ingenieurkammer-Bau hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfül-

- lung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern,
 3. das Mitgliederverzeichnis (§ 38 Abs. 3), die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 33 Abs. 1) und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 36 Abs. 2) zu führen sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,
 4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
 5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
 6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
 7. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
 8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.
 9. Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen.
 10. die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 11. mit anderen Ingenieurkammern zusammen zu arbeiten.

Aufgrund einer Satzung kann sie zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 40 Organe der Ingenieurkammer-Bau

Organe der Ingenieurkammer-Bau sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

§ 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 41 Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
2. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a,
3. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b,

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung (§ 44 Abs.1 Nummer 2).

§ 42 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzungen (§ 44),
2. die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 47 in Verbindung mit § 23 Abs. 3) und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands (§ 43),
4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden,
5. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 49),

6. die Bildung weiterer Ausschüsse und fachrichtungsbezogener Untergliederungen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse und Untergliederungen,
7. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 40 in Verbindung mit § 16 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 49 in Verbindung mit § 25 Abs. 2) und der weiteren Ausschüsse sowie fachrichtungsbezogenen Untergliederungen (Nr. 6),
8. die Bildung eines Versorgungswerks (§ 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 15).

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) § 18 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 43 Vorstand der Ingenieurkammer-Bau

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss Pflichtmitglied sein.

(2) § 19 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 44 Satzungen

(1) Die Ingenieurkammer – Bau kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Sie hat in der Form der Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die innere Verfassung der Ingenieurkammer – Bau (Hauptsatzung),
2. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
3. die Beitragsordnung,
4. die Gebührenordnung,
5. die Haushalts- und Kassenordnung,
6. die Sachverständigenordnung,
7. die Schlichtungsordnung
8. den Beschluss über den Haushaltsplan.
9. die Fort- und Weiterbildungsordnung

(2) Die Hauptsatzung, die Wahlordnung und die Haushalts- und Kassenordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 105 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Satzungen sind in ausgefertigter und, soweit sie einer Genehmigung bedürfen, genehmigter Fassung zu veröffentlichen.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsordnung muss mindestens regeln,

1. zu welchen Themen die Mitglieder sich fort- oder weiterbilden müssen,
2. welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer – Bau anerkannt werden,
3. welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen und
4. innerhalb welchen Zeitraums die Maßnahmen besucht werden müssen.

Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fort- und Weiterbildung gewährleisten.

§ 45 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Ingenieurkammer-Bau,
2. die Rechte der Kammermitglieder und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer – Bau ergeben,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau sowie die Wahl und die Abwahl seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Ingenieurkammer-Bau, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen,
7. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Ingenieurkammer-Bau.

§ 46 Berufspflichten

Die Kammermitglieder und die sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu wahren,
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer - Bau beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,
8. die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Lei-

- tung gefertigt wurden,
11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
 12. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und insbesondere neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Kammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 32).

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für Gesellschaften nach § 33 entsprechend.

§ 47 Finanzwesen

Für das Finanzwesen der Ingenieurkammer-Bau gilt § 23 entsprechend.

§ 48 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Ingenieurkammer – Bau darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu die-

sem Zweck dürfen über Kammerangehörige, Gesellschaften nach § 33 und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis oder die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in ein Verzeichnis gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 1,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren, Sperrungen und Löschungen in den in Nr. 7 genannten Verzeichnissen.

Die in Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Daten sowie die für die Eintragung nach § 30 oder § 32 Abs. 2 Satz 3 jeweils maßgebliche Angabe zu Satz 2 Nr. 6 sind in das Mitgliederverzeichnis oder die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in ein Verzeichnis gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 1 einzutragen.

(2) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran darlegt, hat ein Recht auf Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis, der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und den Verzeichnissen nach § 32 Abs. 2, oder § 33 Abs. 1. § 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Eintragungsausschuss der Ingenieur- kammer – Bau

§ 49 Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Die Ingenieurkammer-Bau bildet einen Eintragungsausschuss.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 29) und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 32 Abs. 2) müssen die Besitzer und Besitzerinnen in eine der Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen sein.

§ 50 Tätigkeit des Eintragungsausschusses

§ 26 gilt entsprechend.

Dritter Teil:

Berufsgerichtsbarkeit

§ 51 Bildung der Berufsgerichte

(1) Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf werden ein Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden als Rechtsmittelgerichte ein Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

(3) Den Berufsgerichten und den Landesberufsgerichten stehen die Geschäftseinrichtungen des Gerichts, dem sie angegliedert sind, zur Verfügung. Die für die Dienstaufsicht über diese Gerichte getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Berufsgerichte und die Landesberufsgerichte.

§ 52 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichte für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten und Mitgliedspflichten der Mitglieder der Architektenkammer und der in das Verzeichnis nach § 7 Abs. 2 Satz 4 eingetragenen auswärtigen Architekten und Architektinnen sowie der auswärtigen Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Die Berufsgerichte für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten und Mitgliedspflichten der Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau, der in das Verzeichnis nach § 32 Abs. 2 Satz 4 eingetragenen auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind. Kammermitglieder, die Beamte oder Beamtinnen sind, unterliegen, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben, nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Die Berufsgerichte können erkennen auf

- a) Verweis,
- b) Geldbuße bis 50 000,- Euro ,
- c) Verlust von Ämtern in der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau und der Fähigkeit, Ämter zu bekleiden,
- d) die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer, ihrer Ausschüsse und Einrichtungen für eine Dauer von bis zu 5 Jahren,
- e) Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 (§ 6 Buchstabe e) oder nach § 29 Abs. 1 (§ 31 Buchstabe e) oder der Eintragung in die Verzeichnisse nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder § 32 Abs. 2 Satz 4,
- f) Ausschluss aus der Ingenieurkammer-Bau, wenn ein freiwilliges Mitglied der Kammer betroffen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe e bestimmt das Berufsgericht einen Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 7 Jahren, innerhalb dessen eine erneute Eintragung zu versagen ist.

Auf eine Maßnahme nach den Buchstaben a, c oder d kann neben einer Maßnahme nach Buchstabe b erkannt werden.

(3) Gegenüber einer Gesellschaft nach § 8 oder nach § 33 können die Berufsgerichte erkennen auf

- a) Verweis,
- b) Geldbuße bis zu 200.000 Euro,
- c) Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 1 oder nach § 33 Abs. 1.

(4) Die Verfolgung der Verletzung beruflicher Pflichten verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 StGB entsprechend.

§ 53 Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Ein Beisitzer soll der Fachrichtung des Beschuldigten angehören und seinen Beruf in derselben Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben. Die Voraussetzungen des Satzes 2 brauchen nicht in der Person desselben Beisitzers gegeben zu sein.

(2) Das Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit sein.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht der Aufsichtsbehörde (§ 96), dem Vorstand der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau, den Vertreterversammlungen, den Eintragungsausschüssen oder einem anderen Ausschuss angehören. Sie dürfen auch nicht Dienstkräfte der Kammern sein oder in deren Organisationen sonstige Funktionen ausüben.

§ 54 Bestellung der Berufsrichter

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgerichte sowie die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer oder weiterer Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 55 Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte und der Landesberufsgerichte sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von einem Wahlausschuss gewählt. § 54 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss für die Wahl zu den Berufsgerichten für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, sowie drei von der Architektenkammer benannten Kammermitgliedern. Für die Wahl zu den Berufsgerichten für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gilt Satz 1 entsprechend mit

der Maßgabe, dass von der Ingenieurkammer-Bau drei Kammermitglieder zu benennen sind. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Wahlausschuss wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem jeweiligen Wahlausschuss jeweils eine Liste von geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen vorzulegen, die mindestens fünfzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften über die Vereidigung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entsprechend. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 56 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer

(1) Als ehrenamtliche Beisitzer sind Personen nicht wählbar, gegen welche auf Maßnahmen nach § 52 Abs. 2 Buchstaben a bis d rechtskräftig erkannt worden ist, es sei denn, dass seit dem Eintritt der Rechtskraft mindestens fünf Jahre verstrichen und in den Fällen des § 52 Abs. 2 Buchstabe c die Maßnahme nicht mehr wirksam ist. Schwebt gegen ein Kammermitglied ein berufsgerichtliches Verfahren, das den Ausspruch einer Maßnahme nach § 52 Abs. 2 erwarten lässt, soll von einer Wahl abgesehen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Beisitzer verliert sein Amt, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Maßnahme nach § 52 Abs. 2 erkannt worden ist.

(3) Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer Straftat oder einer Verletzung seiner Berufspflicht schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er nach § 53 Abs. 6 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann. Er kann von seinem Amt entbunden werden,

- a) wenn er aus Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- b) wenn ihm aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung trifft das Landesberufsgerecht im Falle der Sätze 1 und 2 auf Antrag des Präsidenten des Gerichts, im Falle des Satzes 3 Buchstabe a auf Antrag des Präsidenten des Gerichts oder des ehrenamtlichen Beisitzers und im Falle des Satzes 3 Buchstabe b auf Antrag des ehrenamtlichen Beisitzers durch Beschluss. Der ehrenamtliche Beisitzer ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 57 Geschäftsverteilung

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

1. die Zahl der Kammern oder Senate,
2. die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
3. die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des jeweiligen Berufsgerichts.

§ 58 Eröffnungsantrag

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die jeweilige Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem Berufsgericht stellen.

(2) Alle Angehörigen einer der Kammern und alle sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau sind, sowie die bei den Kammern registrierten Gesellschaften können die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht der Verletzung beruflicher Pflichten zu reinigen. Satz 1 gilt entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie für auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 59 Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

(2) Beistand können die bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtslehrer oder Rechtslehrerinnen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften sowie Angehörige der jeweiligen Kammer sein. Vor den Landesberufsgewichten ist als Beistand nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. Beistand kann nicht sein, wer Mitglied der Berufsgewichte oder der Landesberufsgewichte ist.

§ 60 Entscheidung über den Eröffnungsantrag

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich inner-

halb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlussfassung des Berufsgerichts beantragen.

§ 61 Eröffnungsbeschluss

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluss des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen ist. Der Beschluss ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluss zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, welches das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgerecht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlussverfahren entscheiden.

§ 62 Zusammentreffen mit Strafverfahren

(1) Ist gegen den einer Verletzung beruflicher Pflichten Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eröffnet ist.

§ 63 Vernehmung des Beschuldigten

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, dass die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 64 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 65 Beweiserhebung

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

(2) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 66 Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgerecht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschluss ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hierfür erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 67 Abschluss der Ermittlungen

Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgerecht. Der Vorsitzende des Berufsgerechts kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 68 Beschlussverfahren

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgerecht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In dem Beschlussverfahren kann nur auf Verweis oder Geldbuße bis zu 5 000,- Euro erkannt werden. Auf Freispruch (§ 77) kann im Beschlussverfahren nicht erkannt werden.

(2) Der Beschluss ist zu begründen und dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluss können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustel-

lung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgenossenschaftlichen Berufungsorgans Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluss als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 69 Hauptverhandlung

(1) Entscheidet das Berufungsgericht nicht im Beschlussverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten. Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Hauptverhandlung auch ohne ihn stattfindet, wenn er unentschuldigt ausbleibt.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 70 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierzehnten und Fünfzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufungsgerichten und den Landesberufungsgerichten entsprechend anzuwenden.

§ 71 Ausbleiben des Beschuldigten

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 72 Eröffnung der Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 73 Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Ein Zeuge soll nur vereidigt werden, wenn das Berufsgeschicht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(2) Das Berufsgeschicht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.

§ 74 Schluss der Beweisaufnahme

Nach Schluss der Beweisaufnahme werden zunächst der Antragsteller, sodann der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 75 Ausdehnung des Verfahrens

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluss oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens

gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Berufsgerecht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluss ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 76 Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verletzungen beruflicher Pflichten gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluss oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Berufsgerecht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung.

§ 77 Urteil

Hält das Berufsgerecht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 52 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen, andernfalls erkennt es auf Freispruch.

§ 78 Beratung und Abstimmung

Auf die Beratung und Abstimmung sind die Vorschriften des Sechzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 79 Verkündung

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen

§ 80 Einstellung des Verfahrens

(1) Nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kann das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten und des Antragstellers durch Beschluss eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen ist.

(2) Das Verfahren ist durch Beschluss einzustellen,

- a) wenn der Beschuldigte verstorben ist,
- b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist,
- c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(3) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlass eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(4) Soweit das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht auf Freispruch erkennt, ist das Verfahren einzustellen.

§ 81 Einstellungsbeschluss

(1) Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und zuzustellen. § 79 Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist der Einstellungsbeschluss den gemäß § 80 Abs. 3 antragsberechtigten Angehörigen zuzustellen.

§ 82 Berufung

(1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 58) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die

der Frist beim zuständigen Landesberufsgerecht eingeht.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Berufsgerecht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.

(5) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(6) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 83 Verfahren vor den Landesberufsgerechten

Für das Verfahren vor den Landesberufsgerechten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufsgerechten entsprechend, soweit nicht in diesem Teil etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 84 Verwerfungsbescheid

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufsgerechts verworfen werden, wenn sie wegen Versäumung der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 68 ist auf das Berufungsverfahren nicht anzuwenden.

(4) Ergeht kein Bescheid gemäß Absatz 1 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 85 Berufungsurteil

(1) Soweit das Landesberufungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufungsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht gemäß den nachfolgenden Absätzen verfährt.

(2) Das Landesberufungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverweisen, wenn

- a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
- b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 75) nicht zustimmt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c ist der Eröffnungsbeschluss durch das Landesberufungsgericht zu ergänzen.

§ 86 Beschwerde

(1) Im Verfahren vor den Berufsgerichten und vor den Landesberufungsgerichten ist nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens,
- b) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 80 Abs. 3).

§ 87 Wiederaufnahme

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozess. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau sowie der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 88 Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens enthalten.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 52 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 80 Abs. 1 eingestellt wird. Sie betragen mindestens 50,-, höchstens 1 000,- Euro. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung der beruflichen Pflichten sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden,

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 52 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 80 Abs. 1 eingestellt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
- b) dem Antragsteller, wenn er Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

§ 89 Auslagen

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung nach § 80 Abs. 2 der Staatskasse aufzuerlegen.

(2) Wird auf eine der in § 52 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verletzungen beruflicher Pflichten nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung

bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel von der jeweiligen Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht aufgelegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht aufgelegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlasst hat, dass er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verletzung beruflicher Pflichten begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlasst hat, dass er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 90 Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgerecht endgültig.

§ 91 Vollstreckung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 52 Abs. 2 Buchstaben c bis f aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 92 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen nach § 52 Abs. 2 Buchstabe d, e oder f verhängt worden, so kann das Landesberufsgerecht auf Antrag der betroffenen Person frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss

- a) die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 52 Abs. 2 Buchstabe d) oder
- b) feststellen, dass das frühere Urteil und die es tragenden Gründe einer Wiedereintragung nicht entgegenstehen.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluss ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und der betroffenen Person, ihrem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 93 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 94 Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 95 Kostenerstattung

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sind dem Lande am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von der Architektenkammer zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Architektenkammer auszuführen. Die Kammer soll diese Beträge ihrem Versorgungswerk zuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berufsgerichtsbarkeit für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen.

Vierter Teil

Aufsicht über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau

§ 96 Aufsichtsbehörde

Die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau mit Ausnahme der Versorgungseinrichtung führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 97 Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau einzuladen. Dem Vertreter oder der Vertreterin der Aufsichtsbehörde ist in der Vertreterversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen wird.

Fünfter Teil

Zusammenarbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau

§ 98 Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau sollen in allen vergleichbaren Aufgabenbereichen (§ 14, § 39) vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung zusammenarbeiten, wenn gleichgerichtete Interessen der jeweiligen Mitglieder bestehen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

1. die Fort- und Weiterbildung,
2. die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammern sowie Mitgliedern der Kammern und Dritten ergeben,
3. die Förderung und die Mitwirkung an der Regelung des Wettbewerbswesens,
4. die Förderung des Sachverständigenwesens,

5. die Förderung des innovativen, kostensparenden und ökologischen Bauens,
6. den Aufbau und die Fortführung von Bauinformationsdiensten.

§ 99 Gemeinsamer Ausschuss, gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Für die Zusammenarbeit im Sinne des § 98 wird ein Gemeinsamer Ausschuss der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Präsidenten oder Präsidentinnen und vier weiteren Vertretern jeder Kammer, die vom jeweiligen Kammervorstand bestimmt werden. Der Präsident oder die Präsidentin kann durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten werden.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss kann für einzelne Aufgabenbereiche gemeinsame Arbeitskreise und gemeinsame Einrichtungen bilden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) § 97 gilt entsprechend.

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 100 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 2 Abs. 1, § 8 Abs.1, § 28 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 oder § 28 Abs. 2 und 3 verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Kammer. Die festgesetzten Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der zuständigen Kammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einer oder ei-

nem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 101 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften über

1. die Verfahren vor den Eintragungsausschüssen einschließlich der für die Eintragung in die Architektenlisten, Stadtplanerliste und in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und für die Registrierung auswärtiger Architekten und Architektinnen sowie auswärtiger Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie auswärtiger Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen vorzulegenden Nachweise,
2. die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 5) sowie das Verfahren;
3. die nähere Ausgestaltung der in §§ 8 Abs. 3, 22 Abs. 2 Nr. 5, 33 Abs. 2 und 46 Abs. 2 Nr. 5 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsschutz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuständigen Stellen aufgeführt sind,
4. die Anforderungen an die praktische Tätigkeit vor Eintragung in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste oder die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einschließlich der zu besuchenden Weiterbildungsmaßnahmen,

zu erlassen.

(2) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG, der RL 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern, zu erlassen und
2. weitere Fachrichtungen des Bauwesens im Sinne des § 29 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 102 Fortführung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ in die Liste nach § 29 Abs. 1 eingetragen war, darf die Berufsbezeichnung weiterhin führen, auch wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 nicht erfüllt sind. § 31 Buchstabe d bleibt unberührt.

§ 103 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Baukammergesetz vom 15. Dezember 1992 (SGV NRW 2331) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Als Anlage ist der geltende Gesetzestext beigefügt.

Begründung

A. Allgemeines

Das Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW) ist seit seinem Inkrafttreten am 31.12.1992 im Wesentlichen unverändert geblieben.

Inzwischen hat sich unter den Angehörigen der freien Berufe weitgehend der Wunsch durchgesetzt, die geschützte Berufsbezeichnung auch in der Firma einer Kapitalgesellschaft führen zu können, um auf diese Weise besser im Wettbewerb um Aufträge bestehen zu können. Das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)) vom 25. Juli 1994 ermöglicht zwar den Angehörigen freier Berufe, sich zu Partnerschaftsgesellschaften zusammenzuschließen, es bedarf aber landesrechtlicher Regelungen, damit diese Partnerschaftsgesellschaften ihre Haftung begrenzen können. Erst eine solche Haftungsbegrenzung macht aber eine Partnerschaftsgesellschaft für die Angehörigen des freien Berufes interessant.

Regelungen über das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen in Kapitalgesellschaften und in Partnerschaftsgesellschaften sind daher der vorrangige Anlass dafür, das Baukammergesetz zu ändern. Daneben ergeben sich jedoch noch zahlreiche weitere Änderungen, so dass es sinnvoll ist, das Baukammergesetz insgesamt neu zu fassen. Die Änderung des Baukammergesetzes beruht im Wesentlichen auf folgenden Schwerpunkten:

1. **Regelungen über das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma von Gesellschaften**

Die Vorschriften über Kapitalgesellschaften regeln nicht etwa, ob die Kammerangehörigen überhaupt im Rahmen von Kapitalgesellschaften tätig werden dürfen. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Berufsangehörige, die ihren Beruf (auch) im Rahmen einer GmbH ausüben. Die Regelungen sollen vielmehr sicherstellen, dass die geschützte Berufsbezeichnung nur in der Firma von Gesellschaften geführt wird, die die Gewähr dafür bieten, dass das der Berufsbezeichnung im Rechtsverkehr entgegengebrachte Vertrauen nicht beschädigt wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Führen der Berufsbezeichnung durch natürliche Personen davon abhängt, dass diese ein Hochschulstudium absolviert und eine nachfolgende praktische Tätigkeit abgeschlossen haben, dass sie einer Kammer angehören und in Bezug auf die Einhaltung ihrer Berufspflichten, zu denen auch regelmäßige Fort- und Weiterbildung gehört, von der Kammer überwacht werden. Mit der Berufsbezeichnung ist daher für die Verbraucherinnen und die Verbraucher ein besonderes Vertrauen in die fachliche Kompetenz und die Zuverlässigkeit der von ihnen beauftragten Personen verbunden.

Die vorgesehenen Regelungen erfassen zum einen die von der Architektenkammer gewünschte Möglichkeit, die Berufsbezeichnungen nach § 1 Baukammergesetz u. a. auch in der Firma einer GmbH zu führen. In diesem Zusammenhang soll dem Wunsch der Kammer entsprochen werden, wonach es für das Führen der Berufsbezeichnung in der Firma einer Gesellschaft ausreichend ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte und des Kapitals von Berufsangehörigen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure

Auch für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure wird es ermöglicht, die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma einer Gesellschaft zu führen. In Bezug auf den Schutz der Berufsbezeichnung gilt hier jedoch, dass Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure eigenverantwortlich und unabhängig tätig sein müssen, wobei „eigenverantwortlich“ bedeutet, dass der Beruf frei von fachlichen Weisungen Dritter ausgeübt wird. Im Gegen-

satz zu den Mitgliedern der Architektenkammer muss daher beim Führen der Berufsbezeichnung durch eine Kapitalgesellschaft sichergestellt werden, dass die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure innerhalb der Gesellschaft frei von fachlichen Weisungen berufsfremder Dritter entscheiden können. Aus diesem Grund ist insoweit vorgesehen, dass die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure innerhalb der Gesellschaft die Stimmen- und Kapitalmehrheit besitzen müssen.

2. Partnerschaftsgesellschaften

Es soll die von beiden Kammern gewünschte Möglichkeit gesetzlich eingeräumt werden, dass Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ihre Haftung bei gleichzeitigem Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen beschränken können.

3. Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Fachrichtungen bei der Architektenkammer

Bislang wurde als Eintragungsvoraussetzung auf einen Hochschulabschluss abgestellt, ohne bestimmte Regelstudienzeiten vorzugeben. Dies war deshalb unproblematisch, weil die entsprechenden Hochschulausbildungen mit dem Diplom abgeschlossen wurden und im Laufe des Diplomstudienganges im Wesentlichen die gleichen Inhalte vermittelt wurden. Die Situation hat sich jedoch mit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge geändert. Dabei ist der Master-Abschluss in Bezug auf die Eintragung als unproblematisch anzusehen, denn der Master kann grundsätzlich erst nach fünf Jahren erworben werden. Es gibt jedoch keine einheitlichen Vorgaben für den Erwerb des „Bachelor“. Der Bachelor kann als eine Vorstufe zum Master entweder nach vier Jahren oder nach drei Jahren erworben werden, über die Voraussetzungen entscheidet die jeweilige Hochschule.

Würde daher nach wie vor lediglich auf das Vorliegen eines Hochschulabschlusses abgestellt, so würde damit akzeptiert, dass die gleiche Berufsbezeichnung von Personen geführt wird, die bereits bei den Ausbildungsvoraussetzungen möglicherweise große Unterschiede aufweisen. Die Berufsbezeichnung wird aber nicht zuletzt deswegen geschützt, um zu gewährleisten, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher von einem einheitlich hohen fachlichen Qualifikationsniveau ausgehen können. Diesem Zweck dienen z. B. auch die weitergehenden Regelungen über ein qualifiziertes Berufspraktikum vor der Eintragung und einer qualifizierten Fort- und Weiterbildungspflicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Architektinnen und Architekten nach der Landesbauordnung als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser und staatlich anerkannte Sachverständige besondere Verantwortung tragen, weil aufgrund ihrer Tätigkeit auf präventive technische Prüfungen von Bauvorhaben verzichtet wird.

Aus diesem Grund soll die Eintragung vom Abschluss eines Studiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit abhängig gemacht werden.

4. Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Infolge der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ (Beschluss vom 17. April 2000, 1 BvR 1538/98) werden die Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner in § 4 Abs. 1 Satz 2 geändert.

Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. festgestellt, dass ein Architekturstudium nicht die Ausbildung ist, die vorrangig zum Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ führt. Im Einzelnen hat es insoweit ausgeführt: „Es bestehen Zweifel,

ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1 a des Baugesetzbuchs - BauGB - als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch architektonische, also das künstlerisch-gestalterische Element spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. die Aufzählung in §1 Abs.5 BauGB). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetzbuch vielmehr sozioökonomische und infrastrukturelle Fragen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen geht es um die Ordnung der Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet. Dabei muss festgelegt werden, mit welcher Dichte Wohnbebauung oder Gewerbeflächen vorzusehen sind, welche Voraussetzungen von Seiten der Gemeinde hierfür geschaffen werden müssen in Gestalt von Straßen, von Schienenanbindungen, Schulen, Kindergärten und Sportplätzen; die Integration in die überörtliche und örtliche Verkehrsplanung ist zu gewährleisten; und das Maß der baulichen Nutzung, quantitative Größen mithin, für die es auf Umweltaspekte, soziale Planungsvorstellungen, Infrastruktur und Erschließung im weitesten Sinne sowie auf die vorhandene Eigentumslage und die rechtlichen Chancen für eine Realisierung der Planung viel stärker ankommt als auf die Gestaltung des Ortsbildes. Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Tiefbauingenieure, Geographen oder auch Juristen können zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten.“

Seit dem Inkrafttreten des Baukammergesetzes am 31.12.1992 wird in Nordrhein-Westfalen die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ gesetzlich geschützt.

Das öffentliche Interesse daran, dafür zu sorgen, dass Stadtplanung von dafür geeigneten Personen vorgenommen wird, dabei aber auch sicher zu stellen, dass nicht Personen von der Berufsbezeichnung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 4 BauKaG wahrnehmen können, wurde bereits damals damit begründet, dass Stadtplanung nicht mehr allein von den Kommunen mit eigenem Personal vorbereitet und durchgeführt wird, sondern zunehmend auch von Freiberuflern im Auftrag von privaten Vorhabenträgern. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren vor allem im Zusammenhang mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen noch verstärkt.

Es reicht für das Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ nicht aus, dass eine Person aufgrund ihrer Ausbildung oder gar anderweitig erworbener Kenntnisse zur Stadtplanung beitragen kann, gemeint ist vielmehr die Person, die den Prozess der Stadtplanung von Anfang bis Ende durchführen bzw. steuern kann.

Auch wenn nach wie vor der Ausbildungsweg der Personen, die zurzeit Stadtplanung betreiben, noch sehr unterschiedlich ist, besteht doch weithin Einigkeit darüber, welche Tätigkeiten von dem Begriff „Stadtplanung“ umfasst werden und welche Fähigkeiten Stadtplaner für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben besitzen müssen.

Was Stadtplanung bedeutet und welche Belange qualifiziert gewürdigt werden müssen, wird deutlich, wenn man den Katalog des § 1 Abs. 5 BauGB heranzieht. Dort heißt es (auszugsweise):

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,

- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds,
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Belange des Umweltschutzes,
- die Belange der Wirtschaft,
- die Belange des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Belange des Post- und Fernmeldewesens,
- die Belange der Versorgung, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.“

Die Vielzahl der zu berücksichtigenden und gegeneinander abzuwägenden Belange macht deutlich, dass prägender Bestandteil der Stadtplanung ist, zunächst überhaupt zu einer Planungsentscheidung zu gelangen, die dann dargestellt und umgesetzt werden muss. Die Tätigkeit von Stadtplanern ist daher im Vergleich zu der anderer Berufsgruppen in hohem Maße prozessorientiert.

Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen raumbedeutsame Entscheidungen vorbereiten, die hierfür erforderlichen Schritte fachlich begleiten, die entscheidungserheblichen Informationen vermitteln und in Konsequenz der getroffenen Planungsentscheidung raumbedeutsame und räumlich wirksame Lösungen (z. B. in Form städtebaulicher Pläne) entwickeln können. Sie müssen dabei im Stande sein, widerstreitende Belange zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Erforderlich hierfür sind Kenntnisse, die mehreren Ausbildungsdisziplinen entstammen, so z. B. Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften.

Für die Darstellung und Umsetzung der getroffenen Planungsentscheidung in Form städtebaulicher Pläne (z. B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) benötigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner Kenntnisse des städtebaulichen Entwerfens und der Stadtraumgestaltung, aber auch Kenntnisse aus dem Bereich des Vermessungswesens, des Verkehrswesens, über die technische Durchführbarkeit der Planung und über die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Studium der Stadtplanung oder der Raumplanung vermittelt die Kenntnisse, die erforderlich sind, um den eigentlichen Planungsprozess durchführen bzw. vorbereiten oder steuern zu können. Sicher gestellt werden muss im Rahmen des Raumplanungsstudiums derzeit noch, dass durch einen Studienschwerpunkt Städtebau auch die Fähigkeit erworben wird, das Ergebnis der Planung auch in Form eines städtebaulichen Entwurfs raumwirksam darzustellen bzw. umzusetzen. Insoweit ergeben sich gegenüber dem bislang geltenden Recht keine Änderungen.

Bauingenieurwesen, Architektur, Vermessungswesen und Landespflege kommen zwar grundsätzlich dafür in Frage, zur Stadtplanung beizutragen (so auch das BVerfG), vermitteln jedoch nicht die für das Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ zu fordernden Fähigkeiten. Dies gilt für Bauingenieurwesen auch mit einem Studienschwerpunkt Stadtbauwesen, für Architektur auch mit einem Studienschwerpunkt Städtebau. Diesen Fachrichtungen fehlt die der Stadtplanung eigentümliche Ausrichtung auf den eigentlichen Planungsprozess, d. h., es fehlen die für das Finden der eigentlichen Planungsentscheidung erforderlichen transdisziplinären Kenntnisse. Demgegenüber bieten sie ein Mehr an Kenntnissen im Hinblick auf die technische oder gestalterische Umsetzung der Planungsentscheidung. Die fehlenden Kenntnisse, die, wie oben dargestellt, den entscheidenden Anteil an der Befähigung zur Stadtplanung ausmachen, können jedenfalls nicht bereits durch einen Studienschwerpunkt erworben werden.

Diese Studiengänge kommen jedoch dann als die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ ermöglichende Ausbildung in Betracht, wenn entweder nach dem Grundstudium ein Vertiefungsstudium oder – nach Abschluss des Studiums – ein Aufbaustudium der Stadtplanung oder des Städtebaus absolviert wurde. Dabei ist von Bedeutung, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Städtebau“ diese Anforderungen bereits seit langem an die Personen stellt, die als öffentliche Bedienstete u. a. für Stadtplanung zuständig waren und sind.

5. Inhaltliche Ausgestaltung der zweijährigen praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern.

Von den zukünftigen Mitgliedern der Architektenkammer wird verlangt, dass sie vor der Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung eine zweijährige praktische Tätigkeit absolvieren. Diese Berufspraxis soll sie darauf vorbereiten, dass bei der Berufsausübung zahlreiche Fähigkeiten von ihnen verlangt werden, die nicht zum Pflichtausbildungsstoff im Studium gehört haben. Dazu zählen z. B. Rechtskenntnisse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Fragen des Honorarwesens, der Kostenermittlung usw.

Bislang wurden im Gesetz hinsichtlich der praktischen Tätigkeit keine Vorgaben gemacht. Dies führte in nicht wenigen Fällen dazu, dass diese zwei Jahre als eine Art „Wartezeit“ angesehen wurden, wobei sich die innerhalb dieses Zeitraums erworbenen praktischen Kenntnisse daran orientierten, welche Aufträge das Architekturbüro erhielt, in dem die Anwärter beschäftigt wurden, und welche Tätigkeiten aus Sicht der Büroinhaber von den Hochschulabsolventen bzw. -absolventinnen erledigt werden sollten.

Durch die Neuregelung soll dafür gesorgt werden, dass die Hochschulabsolventen bzw. -absolventinnen die praktische Tätigkeit tatsächlich dazu nutzen können, das ganze Spektrum der Berufstätigkeit kennen zu lernen und überdies die dafür erforderlichen weiteren Kenntnisse im Rahmen begleitender Weiterbildungsveranstaltungen zu erwerben. Der Umfang dieser Veranstaltungen wird es ermöglichen, sie zu besuchen, ohne die praktische Tätigkeit spürbar zu beeinträchtigen; ein „Referendariat“ ist ausdrücklich nicht beabsichtigt. Detaillierte Anforderungen an die praktische Tätigkeit sollen durch eine Rechtsverordnung getroffen werden.

6. Ermächtigung zum Erlass von Fort- und Weiterbildungsordnungen durch die Kammern

Bereits nach geltendem Recht ist es Aufgabe der Kammern, die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern und zu überwachen, dass die Kammermitglieder ihre beruflichen Pflichten erfüllen. Die Berufsangehörigen haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Diese gesetzlichen Regelungen sind für die Kammern nur schwierig zu vollziehen; vor allem ist die Überwachung der Fortbildungspflicht im Hinblick auf die Unterschiede in der Berufstätigkeit innerhalb der verschiedenen Fachrichtungen kaum durchzuführen. Die Kammern erhalten daher die Möglichkeit, durch Satzung Inhalt und Umfang der Fort- und Weiterbildungspflicht verbindlich zu regeln und damit auch, feststellen zu können, ob die Kammermitglieder diese Berufspflicht erfüllt haben. Das Gesetz gibt vor, was die Satzungen der Kammern im Wesentlichen regeln müssen.

7. Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer – Bau

Die §§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a BauKaG werden dahin gehend ergänzt, dass künftig sowohl die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer – Bau als auch das Führen der geschützten Berufsbezeichnung nur den Ingenieurinnen und Ingenieuren offen stehen, die ein Studium mit mindestens sechs Theoriesemestern (d. h. ohne Praxis- und Prüfungssemester) abgeschlossen haben, weil es, unabhängig von der Organisation der Studiengänge des Bauingenieurwesens, dieser Mindeststudien-dauer bedarf, um die qualifizierte Wahrnehmung der Aufgaben, die an die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer geknüpft sind, im Interesse des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.

8. Vorschriften zur Deregulierung bzw. Verwaltungsvereinfachung

Dieses gesetzgeberische Anliegen kommt in mehreren Regelungen zum Tragen, vor allem mit den folgenden Ergebnissen:

- Erleichterte Möglichkeiten für die Kammern, die Eintragung in die Listen zu versagen oder wieder zu löschen, wenn die betreffende Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- Verzicht auf Regelungen über die Zusammensetzung des Vorstandes (Ausnahme: Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure im Vorstand der Ingenieurkammer-Bau) und Verlagerung derartiger Vorgaben in die Kompetenz der Vertreterversammlung,
- Gesetzliche Umschreibung der von der Geschäftsführung allein wahrzunehmenden Aufgaben,
- Vereinfachung der Genehmigung von Kammerhaushalten,
- Einführung der Möglichkeit, entweder einen Haushaltsplan oder einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
- Verlagerung der Geschäftsstelle des Sachverständigenausschusses für die Beurteilung von Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Architektur ausgezeichnet haben (§ 4 Abs. 4 BauKaG) vom MSWKS zur Architektenkammer.

9. Weitere Regelungen

- Aktualisierung der Regelung über die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Auskunftserteilung,
- Präzisierung der von den Kammern in Form von Satzungen zu erlassenden Regelungen,
- Anpassung der im berufsgerichtlichen Verfahren zu verhängenden Maßnahmen,
- Regelungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der beiden Kammern,
- Anpassung von Bußgeldern.

10. Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung wird das Gesetz fünf Jahre nach seinem in Kraft treten, auch mit Blick auf die Entwicklungen im Bereich der Europäischen Union, daraufhin überprüfen, ob sich die in ihm enthaltenen Regelungen/Standards bewährt haben und weiterhin erforderlich sind. Die Landesregierung wird hierüber dem Landtag berichten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Abs. 5

Absatz 5 Satz 2 ist neu gefasst worden, um zum einen die Regelung an die Vorschrift über die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 27) anzupassen, zum anderen auch, um dem sich verändernden Tätigkeitsfeld innerhalb der Berufsaufgaben Rechnung zu tragen.

2. Zu § 2 Abs.2

Es wird präzisiert, wann von „ähnlichen Bezeichnungen“ im Sinne des Absatzes 2 ausgegangen werden kann. Dies ist auch dann der Fall, wenn z. B. auf den Wortstamm von „Architekt“ oder „Architektur“ zurückgegriffen wird oder wenn fremdsprachliche Ableitungen davon verwendet werden.

3. Zu § 3 Abs. 3 und 4

In § 3 Abs. 3 und 4 werden die in Bezug genommenen EG-Architektenrichtlinie und die EG-Hochschuldiplomrichtlinie in der Fassung ihrer letzten Änderung zitiert.

4. **Zu § 4 (Eintragung)**

a) Zu Absatz 1 Satz 1

Entgegen der bisherigen Regelung wird nicht mehr auf die überwiegende berufliche Beschäftigung abgestellt, sondern auf den Beschäftigungsort. Es war für die Architektenkammer in der Vergangenheit praktisch nicht möglich, festzustellen, wo die überwiegende Beschäftigung einer Person lag. Anknüpfungspunkt muss danach bei abhängig beschäftigten Personen der Ort sein, an dem sie aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses ihre Tätigkeit ausüben. Dies ist der Beschäftigungsort im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 und in der Folge im Sinne aller anderen Vorschriften des Baukammergesetzes.

b) Zu Absatz 1 Satz 1

Der neu formulierte Buchstabe a) in § 4 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt, dass es zunehmend neben dem bisher in Deutschland üblichen Diplomabschluss weitere Studienabschlüsse gibt, die von ihrer Dauer und ihrem Inhalt größere Unterschiede aufweisen können. Gemeint ist hier vor allem der „Bachelor“-Abschluss, der - abhängig von entsprechenden Entscheidungen der Hochschulen - möglicherweise bereits nach einer Regelstudienzeit von drei Jahren erworben werden kann. Die Mitgliedschaft in der Architektenkammer und damit das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen soll nicht an bestimmte Ausbildungsabschlüsse geknüpft werden, durch die Inbezugnahme einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit soll jedoch erreicht werden, dass die nach allgemeiner Ansicht für eine umfassende Ausbildung in den wesentlichen Bereichen der Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben werden konnten.

c) Zu Absatz 1 Satz 2

Die Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 ist u.a. die Folge der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ (Beschluss vom 17. April 2000, 1 BvR 1538/98).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a nennt daher weiterhin ein Studium der Stadtplanung als selbstverständliche Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung.

Das in § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b aufgeführte Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau entspricht ebenfalls den bereits im geltenden Recht vorhandenen Voraussetzungen.

Der neue Buchstabe c nennt die Hochschulausbildungen, die derzeit in Deutschland zur Stadtplanung befähigen können. Aus den bereits dargestellten Gründen sind jeweils Vertiefungs- oder Aufbaustudien zu den eigentlichen Studiengängen erforderlich.

Buchstabe d soll auch die Anerkennung von Personen ermöglichen, die keine der bereits aufgeführten Ausbildungen absolviert haben. Voraussetzung ist, dass die von ihnen abgeschlossene Ausbildung hinsichtlich der von Stadtplanerinnen und Stadtplanern erwarteten Qualifikation mit den unter a bis c genannten Ausbildungen vergleichbar sein muss.

d) Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr, dass jemand, der bereits Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland ist, ohne bürokratisches Verfahren in die Liste seiner Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen eingetragen wird, etwa, wenn er in Nordrhein-Westfalen eine weitere Niederlassung gründet.

Die Möglichkeit für Personen, die in einer Architektenliste eines anderen Landes eingetragen waren, sich nach Ende ihrer Mitgliedschaft in der anderen Kammer in Nordrhein-Westfalen ohne Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen einzutragen zu lassen, wird auf die Dauer eines Jahres nach Ende ihrer Mitgliedschaft beschränkt, weil sich nach Ablauf dieses Zeitraumes möglicherweise Umstände ergeben könnten, die eine Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen - vor allem der Zuverlässigkeit - erforderlich machen.

e) Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 3, verzichtet jedoch darauf, die jeweiligen Artikel der Architektenrichtlinie und der Hochschuldiplomrichtlinie zu zitieren.

Absatz 3 Satz 2 macht darüber hinaus deutlich, dass der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit von Personen, deren Ausbildungsabschlüsse von der Richtlinie 89/48 erfasst werden, nur unter den in der Richtlinie zugelassenen Voraussetzungen verlangt werden darf, nämlich dann, wenn die Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr hinter der in NRW zurückbleibt.

f) § 4 Abs. 4 regelt nunmehr die Anforderungen, die an die zweijährige praktische Tätigkeit vor Eintragung in die Listen der Fachrichtungen gestellt werden. Nach einheitlicher Auffassung aller in der Praxis Tätigen ist es erforderlich, dass Hochschulabsolventinnen und -absolventen nach Abschluss ihres Studiums die weiteren für eine praktische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse erwerben, bevor sie in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden und die im Rechtsverkehr mit besonderem Vertrauen verbundene Berufsbezeichnung führen dürfen, die bei Architektinnen und Architekten ohne weiteres zur Bauvorlageberechtigung nach § 70 BauO NRW führt. Bei diesen zwei Jahren soll es sich jedoch nicht um eine reine „Wartezeit“ handeln, vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Hochschulabsolventinnen und

-absolventen die für ihre spätere Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse tatsächlich in der Praxis vermittelt bekommen und außerdem durch den Besuch ausgewählter Weiterbildungsmaßnahmen auf weitere Aspekte ihrer späteren Tätigkeit aufmerksam gemacht werden. § 4 Abs. 4 präzisiert daher die bereits seit langem bestehende Pflicht, eine zweijährige praktische Tätigkeit vor Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung zu absolvieren und verweist hinsichtlich der im Einzelnen zu vermittelnden Inhalte auf eine noch zu erlassende Rechtsverordnung des für das Bauberufsrecht zuständigen Ministeriums.

g) Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 4. In Absatz 5 werden jedoch ausdrücklich auch die Fachrichtungen der Innenarchitektur und der Landschaftsarchitektur genannt, ohne dass dies eine Änderung der bereits bislang geübten Verwaltungspraxis wäre. Bereits in den zurückliegenden Jahren seit Bestehen des Sachverständigenausschusses hat dieser auch Personen, die diesen beiden Fachrichtungen angehören, über § 4 Abs. 4 begutachtet, so dass sie vom Eintragungsausschuss eingetragen werden konnten. Einem Wunsch der Architektenkammer und der Berufsverbände folgend wird die Regelung zukünftig auch auf Personen angewendet, die als Stadtplaner oder Stadtplanerin eingetragen werden möchten.

Künftig soll der Sachverständigenausschuss nicht mehr von dem für das Architektenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt werden, sondern von der Architektenkammer. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Verlagerung von Aufgaben auf die sachnähere Verwaltungsebene.

5. **Zu § 5 (Versagung der Eintragung)**

§ 5 regelt die Versagung der Eintragung, die bislang von den Absätzen 6 - 8 des § 4 erfasst wurde.

Die Neuregelung räumt dem Eintragungsausschuss kein Ermessen bei der Entscheidung darüber ein, ob die Eintragung versagt werden kann oder nicht. Vielmehr ist die Eintragung einer sich bewerbenden Person dann zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ lässt sich, auch anhand der in § 22 formulierten Berufspflichten, ohne weiteres mit Inhalt füllen, so dass er einerseits vom Eintragungsausschuss ohne weiteres angewendet werden kann, zum anderen aber im Interesse des Betroffenen gerichtlich voll nachprüfbar ist. § 5 Absatz 2 macht deutlich, dass eine Person, die aufgrund eines berufsgerichtlichen Verfahrens aus den Listen der Fachrichtung gelöscht worden ist, innerhalb eines künftig vom Berufsgericht zu bestimmenden Zeitraumes nicht erneut eingetragen werden kann.

§ 5 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 8.

6. **Zu § 6 (Löschung der Eintragung)**

§ 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5.

In Satz 1 Buchstabe c), der im Wesentlichen dem bisherigen Buchstaben c) entspricht, wird eine Löschung, die nicht auf Antrag der betroffenen Person erfolgt (Buchstabe a) nicht bereits für den Fall vorgesehen, dass die Hauptwohnung in NRW aufgegeben wird. Vielmehr wird von Amts wegen erst dann gelöscht, wenn keine Wohnung mehr in

NRW besteht. Dies ermöglicht die Mitgliedschaft und die weitere Teilnahme am Versorgungswerk auch in den Fällen, in denen in NRW nur noch ein Zweitwohnsitz aufrechterhalten wird.

Der neue Buchstabe d) ersetzt die bisherigen Buchstaben d) und e) des früheren § 5. Dies ist folgerichtig, weil hier im Rahmen der Löschungsvoraussetzungen auf Gründe Bezug genommen werden, die auch zu einer Versagung der Eintragung hätten führen müssen. Auch insoweit wird also an den unbestimmten Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ angeknüpft.

Der neue § 6 Satz 2 ermöglicht es, die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ruhen zu lassen, etwa bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, um nicht anschließend erneut das Eintragungsverfahren (mit den entsprechenden Gebührenfolgen) erneut durchlaufen zu müssen.

7. Zu § 7 (Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen)

Absatz 1 entspricht – bis auf die Änderung von „überwiegender beruflicher Beschäftigung“ zu „Beschäftigungsort“ – dem bisherigen § 6 Abs. 1.

In Absatz 2 wird durch den neuen Satz 1 klar gestellt, dass auswärtige Berufsangehörige die Berufspflichten zu beachten haben.

8. Zu § 8 - (Gesellschaften)

a) Zu Absatz 1:

Es wurde eine offene Formulierung gewählt, um den Berufsangehörigen über die GmbH hinaus weitere Möglichkeiten für Zusammenschlüsse - so z. B. die der bei Architekten immer beliebteren "kleinen AG" - zu eröffnen. Geregelt wurde das Führen der Berufsbezeichnungen in der Firma oder dem Namen einer Gesellschaft oder Partnerschaft, nicht jedoch die (ausschließliche) Berufstätigkeit in einer Gesellschaft. Das von der Architektenkammer zu führende Verzeichnis wird als „Gesellschaftsverzeichnis“ bezeichnet, um dem Rechtsverkehr einen eindeutigen und einheitlichen Begriff zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen in einer Kammer freiberuflich tätiger Personen wird nicht für tunlich erachtet. Die körperschaftliche Struktur erfordert keine Mitgliedschaft der Gesellschaft, weil deren Interessen über die Mitgliedschaft der für sie handelnden Personen gewahrt werden können. Zudem würden für die Gesellschaften u. a. Sonderregelungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen der Kammer und der Teilnahme am Versorgungswerk erforderlich werden. Die Gesellschaft kann auch ohne Mitgliedschaft den Berufspflichten unterworfen werden.

b) Zu Absatz 2:

Wesentliche Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Gesellschaft ihren Sitz im jeweiligen Land hat. Zweigniederlassungen bleiben unberücksichtigt.

Zu den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen zählt auch der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

aa) **Nummer 1** bestimmt als zulässigen Gesellschaftszweck die Erfüllung der in § 1 umschriebenen Berufsaufgaben. Dies ist zum einen für eine Gesellschaft, die die geschützte Berufsbezeichnung führen will, ebenso notwendig, wie die Verknüpfung

des Titels mit den Berufsaufgaben bei natürlichen Personen, zum anderen sind die Berufsaufgaben so formuliert, dass auch andere Personen als Berufsangehörige zum Gesellschaftszweck beitragen können.

- bb) Die Regelung der **Nummer 2** soll gewährleisten, dass die geschützte Berufsbezeichnung in einer Gesellschaft nur geführt werden kann, wenn ein bestimmender Einfluss der Berufsangehörigen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sichergestellt ist. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Berufsangehörigen die Hälfte der Kapitalanteile bzw. der Stimmrechte innehaben; auf die Personenmehrheit unter den Gesellschaftern muss nicht abgestellt werden. Durch diese Regelung wird auch die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Architekten und Ingenieuren in einer Gesellschaft ermöglicht.

Die geschützte Berufsbezeichnung soll auch dann geführt werden dürfen, wenn die Anteile mehrerer in die Architektenliste eingetragener Personen zusammengenommen zur Mehrheit führen. Aus Gründen der Firmenwahrheit (§ 18 Abs. 2 HGB) muss in diesem Fall in der Firma auf die Fachrichtungen hingewiesen werden. Dies gilt auch für die Berufszugehörigkeit der sonstigen Gesellschafter.

Die Gesellschafterstellung bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Eine Eingrenzung auf (Bau-)Ingenieure ist dabei nicht zweckmäßig, da zum Erreichen eines nach Absatz 2 Nr. 1 zulässigen Gesellschaftszwecks auch freiberuflich tätige Personen, die nicht Ingenieure sind, beitragen können (z. B. Diplom-Geologen oder Biologen bei einer Landschaftsarchitekten-GmbH).

- cc) **Nummer 3** sieht es auch für die Geschäftsführung als ausreichend an, dass die Hälfte der Geschäftsführer Berufsangehörige sind.
- dd) **Nummer 4** schließt aus, dass berufsfremde Personen die vorstehenden Regelungen durch „Strohleute“ umgehen, **Nummer 5** trifft aus demselben Grund eine Regelung über Namensaktien für AG und KGaA.
- ee) **Nummer 6** sorgt dafür, dass alle in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen über Veränderungen der inneren Struktur der Gesellschaft entscheiden müssen und auf diese Weise davon Kenntnis erhalten.
- ff) **Nummer 7** fordert die vertragliche Bindung der Gesellschaft an die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten. Die Einhaltung dieser Pflicht obliegt sämtlichen für die Gesellschaft handlungsbefugten natürlichen Personen.

- c) Zu Absatz 3:

Das Führen einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung hat im Rechtsverkehr ein besonderes Vertrauen in die diese Bezeichnung führende Person zur Folge. Zwar ist das Interesse des Berufsstandes legitim, die persönliche Haftung zu begrenzen, aus Gründen des Verbraucherschutzes sieht Absatz 3 für Gesellschaften jedoch vor, dass eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Die Mindestdeckungssumme für Personenschäden, die Höhe der Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden, die zulässige Schadensmaximierung und die Bestimmung der Architektenkammer zur zuständigen Stelle nach § 158c Abs. 2 VVG können in der Durchführungsverordnung zum BauKaG geregelt werden.

d) Zu Absatz 4:

aa) Zu **Satz 1**: Da bei der Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 auch die Beurteilung der Qualifikation von Personen, die nicht Berufsangehörige nach § 1 sind, aber zum Erreichen des Gesellschaftszwecks beitragen können müssen, erforderlich ist, ist eine Regelung dahingehend geboten, dass der Eintragungsausschuss über die Eintragung in das Verzeichnis entscheidet.

bb) Zu **Satz 2**: Für die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 ist nicht zwingend, dass bereits eine Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister erfolgt ist. Erforderlich ist jedoch der Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der Erlass einer Satzung und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister. Der Architektenkammer muss eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorgelegt werden, damit sie mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese Anforderung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

cc) Zu **Satz 3**: Um dem zuständigen Registergericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann (nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG muss allerdings ein Nachweis nur dort geführt werden, wo der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung bedarf), bescheinigt die Architektenkammer dem Registergericht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Verzeichnis erfüllt.

e) Zu Absatz 5:

aa) Zu **Satz 1**:

Buchstabe a vollzieht lediglich den rechtlichen Untergang der Gesellschaft nach.

Buchstabe b regelt den Fall, dass die Gesellschaft unter anderer Firma fortbesteht.

Buchstabe c behandelt den Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen, vor allem bei Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechseln.

Buchstabe d ermöglicht dem Eintragungsausschuss, eine Gesellschaft bereits vor ihrer Liquidation zu löschen, wenn sie die aus Verbraucherschutzgründen erforderliche wirtschaftliche Solidität zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht mehr besitzt.

Buchstabe e vollzieht die berufsgerichtliche Entscheidung aufgrund eines gravierenden Verstoßes gegen Berufspflichten.

bb) Zu **Satz 2**:

Die Gesellschaft soll bei Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, wieder dem Gesetz entsprechende Zustände herbeizuführen. Aus Titelschutzgründen darf die vom Eintragungsausschuss hierfür zu setzende Frist allerdings nicht zu lang sein. Die Frist beginnt mit Eintritt des die Eintragungsvoraussetzungen beseitigenden Ereignisses. Eine längere Frist soll gewährt werden, wenn der Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen auf den Tod eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters zurückzuführen ist, auch hier sind jedoch die Verbraucher vor einem zu langen unberechtigten Führen der Berufsbezeichnung zu schützen.

9. Zu § 9 - (Auswärtige Gesellschaften)

Die Regelung sieht vor, dass auswärtige Gesellschaften nicht von sich aus die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, sondern nach Aufforderung durch die Kammer das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen haben. Aus

Gründen des Verbraucherschutzes sollen ausländische Gesellschaften allerdings nicht besser gestellt werden als inländische Gesellschaften. Dadurch, dass sie sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht registrieren lassen müssen, soll eine etwaige Behinderung ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

10. Zu § 10 - (Partnerschaftsgesellschaften)

Grundsätzlich werden auch Partnerschaften von der für Gesellschaften geltenden Vorschrift erfasst. Eine Abweichung ergibt sich allerdings hinsichtlich der meisten in § 8 Abs. 2 enthaltenen Anforderungen:

Der Gegenstand der Partnerschaft soll nicht einengend bestimmt sein, um das angestrebte Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Freier Berufe nicht zu behindern, eine Mehrheitsregelung ist wegen ihrer besonderen Struktur für die Partnerschaft nicht erforderlich und aus den dargestellten Erwägungen auch nicht erwünscht.

Sinnvoll ist es, der Partnerschaft die Haftungsbeschränkung zu ermöglichen, um sie für den Rechtsverkehr attraktiv zu machen. Dabei sollte im Hinblick auf die Mindestdeckungssummen und die Schadenswahrscheinlichkeit zwischen Personen- und Sachschäden unterschieden werden.

Da die Partnerschaft ihre Haftung beschränken kann, aber nicht muss, ist es notwendig, dass die Architektenkammer von etwaigen Beschränkungen Kenntnis erhält.

Es ist keine Regelung zum Inhalt der Anzeige erforderlich, da die Angaben nach §§ 5 und 6 PRV den Kammern von den Registergerichten mitgeteilt werden.

11. Zu § 11 - (Übergangsvorschrift)

Die Regelung soll den Gesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 2 bereits geführt haben, Gelegenheit geben, sich an die Anforderungen des Gesetzes anzupassen.

12. Zu § 12 - (Architektenkammer)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7. In Absatz 1 wird durch die neue Formulierung jetzt klar gestellt, dass die Architektenkammer eine Mitgliedskörperschaft ist. Damit wird der bisherige § 8 Abs. 1 in die Regelung einbezogen.

13. Zu § 13 – (Mitgliedschaft)

§ 13 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3. Der frühere § 8 Abs. 1 ist wegen der Neuformulierung in § 12 Abs. 1 überflüssig und konnte daher entfallen, auch die bisher in § 8 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen mehreren Kammern anzugehören, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Zulassung.

14. Zu § 14 - (Aufgaben der Architektenkammer)

§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9.

a) Zu Satz 1:

aa) In Nummer 1 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Architektenkammer das Ansehen des Berufsstandes zu wahren hat. Dies verdeutlicht, dass es nicht nur im Interesse des Schutzes der Öffentlichkeit, sondern besonders auch in dem der Be-

rufsangehörigen liegt, dass etwaiges Fehlverhalten von der Kammer konsequent aufgeklärt und verfolgt wird.

- bb) Die Erweiterung der in Nummer 2 aufgeführten Belange um „Stadtplanung“ und „Landschaftspflege“ ist aufgrund der weiteren in der Architektenkammer repräsentierten Fachrichtungen sinnvoll. Die Verpflichtung auf die Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen entspricht der Anforderung an ein zeitgemäßes Gesetz. Damit wird der aus Art. 20 a Grundgesetz folgende Gesetzgebungsauftrag durch das Baukammergesetz erfüllt.
- cc) In der Nummer 4 ist neben der Aus- und Fortbildung nun auch die Weiterbildung der Kammermitglieder aufgeführt.
- dd) Die neu formulierte Nr. 7 präzisiert die Möglichkeiten der Kammer, im Wettbewerbswesen tätig zu sein. Soweit die Architektenkammer im Einzelfall überprüft, ob die jeweiligen Wettbewerbsbedingungen ihren Mitgliedern eine Teilnahme wegen eines drohenden Verstoßes gegen Berufspflichten unmöglich machen könnten, handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Nummer 1. Die bisherige Formulierung wurde vom Wettbewerbsausschuss der Architektenkammer häufig missverstanden und kann daher entfallen.
- ee) Die neue Nr. 10 stellt klar, dass die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Berufsausübung eine mit den Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes vereinbarte wesentliche Kammeraufgabe ist.
- ff) Die neue Nummer 11 macht deutlich, dass eine Zusammenarbeit mit anderen Architektenkammern zu den Kammeraufgaben gehört, weil eine wirksame Interessenvertretung der hierzu gesetzlich berufenen Körperschaften häufig eine Kooperation über die Grenzen eines Landes hinaus erfordert. Eine Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Kammern oder mit Berufsverbänden wird damit nicht ausgeschlossen, sie muss sich im Rahmen der im § 14 aufgeführten Kammeraufgaben legitimieren.
- b) Zu Satz 2:
Der neu eingefügte Satz 2 bietet die gesetzliche Grundlage für die Kammer, Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder selbst zu schaffen oder sich an solchen zu beteiligen (z.B. Akademie der Architektenkammer). Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Entscheidung der Vertreterversammlung in der Form einer Sitzung.

15. Zu § 15 - (Versorgungswerk)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 2. Danach konnte die Architektenkammer „Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen“ schaffen. Im Sozialrecht setzt der Begriff der „Fürsorge“ immer eine Bedürftigkeit im konkreten Einzelfall voraus. Demgegenüber ist Gegenstand einer Versorgungseinrichtung ausschließlich die Altersversorgung bzw. Rentenversicherung. Eine Unterstützung in individuellen Notlagen soll dagegen durch das Versorgungswerk nicht gewährt werden. Um nicht zu dem Missverständnis Anlass zu geben, dass die Versorgungseinrichtung neben der Rentenversorgung auch noch Sozialleistungen vergleichbar der Sozialhilfe (Fürsorge) erbringt, wurde jetzt die der tatsächlichen Ausrichtung des Versorgungswerks entsprechende Formulierung in die Vorschrift aufgenommen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten grundlegende Vorgaben an den Inhalt der Satzung des Versorgungswerks, die der Gesetzgeber selbst zu treffen hat. Diese Regelungen führen zu größerer Rechtssicherheit und -klarheit und ergänzen die Bestimmungen im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20. April 1999.

a) Zu Absatz 1:

Satz 1 fasst Regelungen der Sätze 1 und 6 des bisherigen § 9 Abs. 2 zusammen. Dabei wurde der Kreis der aufnahmefähigen Personen auf die Ehepartnern rechtlich Gleichgestellten ausgedehnt, um den sich in jüngster Zeit entwickelten Formen des rechtlich geregelten Zusammenlebens Rechnung zu tragen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 2, die neue Formulierung stellt allerdings klar, dass für die Hochschulabsolventen keine Pflicht zur Mitgliedschaft besteht.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 3.

Der bisherige § 9 Abs. 2 Satz 4, wonach für Angestellte, die Pflichtmitglieder eines Versorgungswerks waren, die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen waren, wurde gestrichen, weil die entsprechende Regelung bereits in § 172 Abs. 2 des 6. Buches des Sozialgesetzbuchs enthalten ist.

b) Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wer das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dabei wird die nunmehr seit langem bereits in der Satzung des Versorgungswerks bestehende Regelung übernommen, wonach der Präsident der Architektenkammer, der auch dem Verwaltungsgremium des Versorgungswerkes vorsteht, die Person ist, die den besten Einblick in die Angelegenheiten des Versorgungswerkes haben dürfte.

c) Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 5.

d) Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine grundsätzliche Vorgabe für die Satzung des Versorgungswerks – die wirtschaftliche Trennung von der Architektenkammer.

e) Zu Absatz 5:

Absatz 5 nennt die Regelungsgegenstände der Satzung, die für die Entstehung und den Bestand des Versorgungswerkes wesentlich sind und ergänzt damit § 1 Abs. 3 der aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NRW erlassenen Versorgungswerkeverordnung, der die für den Betrieb des Versorgungswerks wesentlichen Regelungen enthält.

16. Zu § 16 - (Organe der Architektenkammer)

§ 16 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10.

Absatz 2 Satz 3 wurde dahingehend ergänzt, dass nur die Mitglieder der Aufsichtsbehörde von einer Tätigkeit in Kammerorganen ausgeschlossen sind, die unmittelbar mit der Kammeraufsicht befasst sind, weil bei anderen Personen Interessenkonflikte nicht erkennbar sind.

17. Zu § 17 - (Vertreterversammlung der Architektenkammer)

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Sätze 1 und 2 des bisherigen § 11 zusammengefasst.

Das bisher in § 11 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Erfordernis einer Genehmigung der Wahlordnung durch die Aufsichtsbehörde befindet sich nun in § 20 Abs. 2.

18. Zu § 18 - (Aufgaben der Vertreterversammlung)

§ 18 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

a) Zu Absatz 1:

Da die wesentlichen Kammerordnungen gemäß § 20 als Satzungen zu erlassen sind, kann die für deren Erlass bislang in den Nummern 1 bis 6 geregelte Zuständigkeit der Vertreterversammlung in der **Nummer 1** zusammengefasst werden.

Die **Nummern 2 und 3** entsprechen den bisherigen Nummern 7 und 8.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheiten wird in **Nummer 4** klargestellt, dass auch die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an Unternehmen oder die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Verbänden von der Vertreterversammlung zu entscheiden ist.

Die **Nummern 5 bis 7** entsprechen den bisherigen Nummern 9 bis 11.

Die bisherige Nummer 12 (Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses) entfällt, weil hierfür künftig keine Entscheidung der Vertreterversammlung mehr erforderlich ist (siehe § 99 Abs. 1).

Nummer 8 entspricht – mit der sich aus der Änderung des § 15 ergebenden neuen Formulierung – der bisherigen Nummer 13.

b) Zu Absatz 5:

Absatz 5 erleichtert gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 2 die Änderung von Satzungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

19. Zu § 19 - (Vorstand der Architektenkammer)

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13.

a) Zu Absatz 1:

In **Satz 2** wird der Architektenkammer ein größerer Spielraum hinsichtlich der Zahl der Vizepräsidenten eingeräumt. Aufgrund der Funktion der Vizepräsidenten oder

Vizepräsidentinnen – gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kammer an Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin – ist es nicht erforderlich, gesetzlich drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vorzuschreiben. Vielmehr sollte dies – auch wegen der damit verbundenen Kostenfolgen – die Kammer selbst entscheiden.

Der bisherige Satz 3, wonach jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören musste, kann entfallen. Aufgrund der in § 14 Abs. 1 geregelten Kammeraufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Belange der **Gesamtheit** der Mitglieder zu wahren, sind die Mandats- und Funktionsträger der Architektenkammer verpflichtet, ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen, so dass es gesetzlicher Vorgaben über die Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans nicht bedarf.

b) Zu Absatz 2:

Der neu eingefügte **Satz 2** entspricht der bereits seit langem geübten Praxis der Architektenkammer, stellt diese jedoch auf eine rechtliche Grundlage. Für das reibungslose Funktionieren einer großen Verwaltungseinheit ist es unabdingbar, dass die alltäglichen Entscheidungen nicht im Einzelfall von einem periodisch tagenden Gremium gefasst werden müssen. Dies wäre jedoch ohne die vorgesehene Regelung erforderlich, weil die Mitglieder des „Präsidiums“ selbst nicht geschäftsführungsbefugt sind.

c) Zu Absatz 4:

In **Satz 2** wird nunmehr ergänzend zur bestehenden Regelung auch zugelassen, dass Erklärungen, durch die die Architektenkammer verpflichtet werden soll, vom Präsidenten und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden können. Auch mit dieser Ergänzung werden die Handlungsmöglichkeiten der Architektenkammer erweitert und Verwaltungsabläufe beschleunigt.

20. Zu § 20 - (Satzungen)

a) Zu Absatz 1:

Nach allgemeiner Auffassung sind Rechtsetzungen von Körperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen öffentlich-rechtliche Satzungen. Um für die Beitrags-, Gebühren-, Wahl- und Haushaltsordnungen sowie die Haushaltspläne hinreichende Sicherheit in Bezug auf deren Rechtsqualität zu erlangen, wird klar gestellt, dass sie in Form einer Satzung erlassen werden müssen. Die bislang allein mit dem Begriff „Satzung“ bezeichnete innere Verfassung der Kammer wird in diesem Zusammenhang als „Hauptsatzung“ definiert.

Die gesetzliche Pflicht, eine Wahlordnung in der Form der Satzung zu erlassen, wurde auf die Wahl zur Vertreterversammlung beschränkt, weil die Wahl des Vorstandes ein Kammerinternum darstellt.

b) Zu Absatz 2:

Satz 1 fasst die Genehmigungserfordernisse zusammen, die bislang in § 11 Abs. 2 Satz 4 (Wahlordnung), § 14 Abs. 4 (Satzung) und § 16 Abs. 4 (Beitragsordnung, Gebührenordnung, Haushalts- und Kassenordnung) geregelt waren.

Satz 2 legt abweichend von § 105 Landeshaushaltsordnung fest, dass der jeweilige Haushaltsplan nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Von der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde soll abgesehen werden, weil erfahrungsgemäß ohnehin nur in geringem Umfang auf die Haushaltsführung der Kammern Einfluss genommen werden kann, solange sich diese im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Haushalts- und Kassenordnung hält.

Satz 3 bestimmt, dass die Satzungen in der für die Adressaten verbindlichen Fassung bekannt zu machen sind.

c) Zu Absatz 3:

Mit der von der Architektenkammer als Satzung zu erlassenden Fort- und Weiterbildungsordnung wird unmittelbar in Rechte der Kammermitglieder eingegriffen. Es ist daher geboten, im Gesetz jedenfalls den Rahmen der von der Kammer zu treffenden Regelungen vorzugeben. Da die Mitglieder eine Berufspflichtverletzung begehen, wenn sie sich nicht entsprechend den Vorstellungen der Architektenkammer fort- und weiterbilden, muss für sie präzise erkennbar sein, in welchem Umfang welche Bildungsmaßnahmen von ihnen verlangt werden.

21. Zu § 21 - (Hauptsatzung)

§ 21 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 (Satzung).

Nummer 2 nennt neben den bislang in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechten der Kammermitglieder auch deren Pflichten. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen z. B. Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, wie bislang in § 14 Abs. 2 Beispiele von Mitgliederpflichten aufzuführen, um etwaigen künftigen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht vorzugreifen.

Nummer 6 verlangt nun, dass die Kammer auch nachvollziehbare und verbindliche Regelungen über die innere Struktur und die Verwaltungsabläufe der Körperschaft trifft.

22. Zu § 22 - (Berufspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15.

a) Zu Absatz 1:

Die Generalklausel des Absatzes 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Berufsangehörigen das Ansehen des Berufsstandes bei ihrem Handeln zu berücksichtigen haben. Damit wird deutlich, dass es nicht allein um die Konsequenzen eigenen Fehlverhaltens für die persönliche Integrität geht, sondern auch darüber hinaus gehende Wirkungen zu beachten sind.

b) Zu Absatz 2:

Nummer 4 wurde dahingehend erweitert, dass eine Fort- und Weiterbildungspflicht nur im Rahmen der von der Architektenkammer zu erlassenden Ordnung besteht und durch diese erst verbindlich konkretisiert wird.

In **Nummer 5** wurde die Pflicht, im Falle freiberuflicher Tätigkeit die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren, gestrichen. Die Formulierung war missverständlich, weil alle Berufsangehörigen, also auch die abhängig beschäftigten, freiberuflich tätig sind. Da das BauKaG den Zusatz „frei“ bzw. „freischaffend“ zur Berufsbezeichnung nicht schützt, besteht kein Anlass, hierzu besondere Verhaltenspflichten zu normieren. Die bislang ebenfalls auf den Fall freiberuflicher Tätigkeit beschränkte Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, wird jetzt für alle Berufsangehörigen normiert.

Die neue **Nummer 9** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 9. Der bisherige Zusatz, wonach neben der HOAI auch sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten waren, kann wegen der Unbestimmtheit dieser Forderung entfallen.

Die **Nummer 10** entspricht der bisherigen Nummer 10.

Nummer 11 entspricht der bisherigen Nummer 11.

Die neue **Nummer 12** enthält zusätzlich die Pflicht, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Diese Regelung schützt vor allem die Interessen der Personen, die innerhalb ihres zweijährigen Praktikums vor Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung sowohl in Büros tätig sind als auch an derartigen Maßnahmen teilnehmen müssen, um später eingetragen zu werden. Auf diese Weise soll das Ziel, die Praxistauglichkeit der Hochschulabsolventen zu verbessern, unterstützt werden.

c) Zu Absatz 5:

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt klar, dass die Berufspflichten auch von registrierten Gesellschaften beachtet werden müssen. Auf die in Bezugnahme des Absatzes 2 wurde verzichtet, weil die dort aufgeführten Konkretisierungen der Generalklausel des Absatzes 1 auf natürliche Personen zugeschnitten und einzelne Pflichten der Gesellschaft, wie z. B. die zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, bereits in den §§ 9 ff geregelt sind.

23. Zu § 23 - (Finanzwesen)

a) Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 1.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 3, der bisherige § 16 Abs. 1 Satz 2, der die Pflicht enthielt, eine Beitragsordnung zu erlassen, konnte wegen der Regelung in § 20 Abs. 1 entfallen. Die Ermächtigung zur Staffelung der Beiträge in Satz 2 wurde gegenüber der bisherigen Regelung erweitert.

Der neue **Satz 3** betrifft die Personen, die sich in NRW eintragen lassen müssen, weil sie hier eine weitere Niederlassung gründen, oder die als Mitglied der Ingenieurkammer – Bau die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ führen wollen. Mit der Reduzierung der von diesen Personen zu erhebenden Beiträge wird dem

Äquivalenzprinzip entsprochen, nach dem eine nach öffentlichem Recht zu entrichtende Geldleistung einerseits dem entstehenden Verwaltungsaufwand gerecht werden muss, andererseits aber auch den Vorteil berücksichtigen soll, den die betroffene Person aus der Verwaltungsleistung (hier: Mitgliedschaft / Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung) zieht. Allerdings soll vermieden werden, dass Personen in mehreren Kammern von einer etwaigen Beitragsermäßigung profitieren, daher kommt eine solche nur in Betracht, wenn anderswo der volle Beitrag gezahlt wird.

b) Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt gegenüber dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1 klar, dass die Architektenkammer für jedwede Inanspruchnahme der Kammer, die über die allgemeine Mitgliedschaft hinausgeht, Gebühren **zu erheben hat**.

Der bisherige § 16 Abs. 2 Satz 3, der eine entsprechende Anwendung der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vorsah, entfällt. Es handelte sich um eine nicht systemgerechte und außerdem überflüssige Verweisung, weil für die von der Architektenkammer zu erhebenden Gebühren das Gebührengesetz NRW gilt.

c) Zu Absatz 3:

Für Geldforderungen wird die Kammer zur zuständigen Vollstreckungsbehörde bestimmt. Bisher wurden insoweit die Gemeinden und Kreise für die Architektenkammer tätig. Die neue Regelung erweitert zum Einen die Zuständigkeit der Architektenkammer, zum Anderen ist aber auch der Verwaltungsaufwand, der mit den Vollstreckungshandlungen zugunsten der Kammer verbunden ist, zukünftig nicht mehr von der Allgemeinheit zu tragen.

24. Zu § 24 - (Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte)

a) Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Abs.1 Satz 1.

Satz 2 nimmt Mitteilungen im amtlichen Verkehr von der Geheimhaltungspflicht aus. Amtlicher Verkehr ist der (fern-)mündliche und schriftliche Verkehr zwischen den Verpflichteten und Behörden i.S. des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zwischen den Verpflichteten und den Gerichten, jedoch muss es sich um eine dienstliche Angelegenheit handeln. Ausgenommen sind ferner offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundigkeit wird in aller Regel z. B. durch Presseveröffentlichungen dokumentiert. Den einzelnen Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen ist nicht das Recht eingeräumt, selbst darüber zu befinden, ob die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Angelegenheit entfallen ist; darüber entscheidet das jeweilige Gremium.

Die Sätze **3 und 4** entsprechen dem bisherigen § 17 Abs.1 Sätze 2 und 3.

b) Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 2 regelt, welche persönlichen Daten die Architektenkammer verarbeiten darf, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Damit kann sie besser den Anforderungen des Datenschutzes Genüge tun, denn **Satz 3** bestimmt, welche der erhobenen Daten in die von der Kammer zu führenden Listen und Verzeichnisse eingetragen werden, aus denen nach Absatz 3 Auskunft zu gewähren ist.

c) Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Abs. 2.

In **Satz 1** wird nun ergänzend verlangt, dass nur dann Auskunft erteilt werden muss, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Der Umfang der Auskunftspflicht muss hier wegen der Regelung in Absatz 2 Satz 2 nicht mehr genannt werden.

d) Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Abs. 3.

Der neu eingefügte **Satz 2** dient dazu, etwaige Berufspflichtverletzungen von Personen, die mehreren Kammern in der Bundesrepublik angehören, wirksam ahnden zu können. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass die Architektenkammer überhaupt von weiteren Mitgliedschaften Kenntnis hat.

e) Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Abs. 4.

Der neu angefügte **Satz 2** soll die Zusammenarbeit der Architektenkammern in der Bundesrepublik verbessern, da es nicht hingenommen werden kann, dass Verfehlungen bundesweit tätiger Berufsangehöriger nur bezogen auf das Gebiet eines Landes geahndet werden.

f) Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 5.

g) Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt zum Schutz der Betroffenen, dass Daten eines Mitglieds, das aus der Liste gelöscht wurde, nur noch unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen von der Architektenkammer verarbeitet werden dürfen und für Auskünfte nach Absatz 3 nicht mehr infrage kommen.

h) Zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt, wann gespeicherte Daten zu löschen sind. Während **Satz 1** den allgemeinen Grundsatz formuliert, erfasst **Satz 2** die Löschung von Verweisen; die **Sätze 3 und 4** enthalten Regelungen nach einer Löschung gemäß § 6.

25. Zu § 25 - (Einrichtung und Zusammensetzung) des Eintragungsausschusses

- a) In **Absatz 1** wird klar gestellt, dass die Architektenkammer einen Eintragungsausschuss bildet. Die früher in § 18 Abs.1 verwendete Formulierung, wonach der Eintragungsausschuss **bei** der Architektenkammer gebildet wird, ist noch auf die frühere Praxis der Bestellung von dessen Mitgliedern durch die Aufsichtsbehörde zurück zu führen. Der frühere § 18 Abs.1 Satz 2, wonach die Architektenkammer die Kosten des Eintragungsausschusses trägt, kann entfallen, da dies für einen Kammerausschuss selbstverständlich ist. Der frühere § 18 Abs.2, wonach sich der Eintragungsausschuss zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer bedient, kann aus diesem Grund ebenfalls entfallen.

- b) **Absatz 2** entspricht dem früheren § 18 Abs. 3.
- c) **Absatz 3** entspricht im Wesentlichen dem früheren § 18 Abs. 4. **Satz 3** wurde hinsichtlich des Verbots der Mitwirkung von Angehörigen der Aufsichtsbehörde eingeschränkt, da ein Interessenkonflikt nur bei den Personen möglich erscheint, die mit der Kammeraufsicht befasst sind.
- d) **Absatz 4 Satz 1** entspricht dem früheren § 19 Abs. 1. Der neu hinzugefügte **Satz 2** beseitigt eine bislang bestehende Unsicherheit über die Amtszeit nachgewählter Mitglieder.

26. Zu § 26 - (Tätigkeit des Eintragungsausschusses)

- a) **Absatz 1** entspricht dem früheren § 19 Abs. 2.
- b) **Absatz 2** entspricht dem früheren § 20.
- c) Der neue **Absatz 3** weist die gerichtliche Vertretung „in eigener Sache“ dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses wegen der größeren Sachnähe und seiner Rechtskenntnisse zu.

27. Zu § 27 - (Berufsaufgaben)

- a) **Absatz 1** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs.1.
- b) Zu Absatz 2:

Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 21 Abs.2 Buchst. a.

Buchstabe b befasst sich wie der frühere § 21 Abs.2 Buchst. b mit Zusammenschlüssen Beratender Ingenieure, fasst aber in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für das Vorliegen eigenverantwortlicher Tätigkeit enger.

„Eigenverantwortlich“ heißt, dass die betreffende Person ihre Tätigkeit frei von fachlicher Weisung Dritter ausüben muss.

Diese Anforderung kann, streng genommen, bereits die Möglichkeit eigenverantwortlicher Tätigkeit innerhalb eines Zusammenschlusses infrage stellen, denn über die Leistungen einer juristischen Person entscheiden rechtlich die hinter ihr stehenden Gesellschafter, Anteilseigner, Vorstände etc.

Wegen der aber auch in den anderen Ländern grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, den Titel aufgrund einer Berufstätigkeit im Rahmen eines Zusammenschlusses zu führen, wird durch Buchstabe b verlangt, dass ein Beratender Ingenieur **intern** lediglich dem Einfluss berufsfremder Dritter nicht ausgesetzt werden darf und dass deshalb auch die Beratenden Ingenieure die Mehrheit innerhalb des Zusammenschlusses innehaben müssen.

Wegen der seit der Entstehung des Baukammerngesetzes geschaffenen Möglichkeit, Partnerschaftsgesellschaften mit weitgehenden interdisziplinären Kooperationsmöglichkeiten zu gründen, ist die jetzt vorgenommene maßvolle Beschränkung des Buchstabens b systemgerecht.

Die bisherigen Buchstaben c und d des § 21 Abs.2 entfallen, weil die darin angesprochenen Personen zu Unrecht als eigenverantwortlich tätig aufgefasst wurden:

Leitende Angestellte (§ 21 Abs.2 Buchst. c) sind selbst dann, wenn sie bedeutende Aufgaben innerhalb eines Ingenieurunternehmens „im wesentlichen“ selbständig wahrnehmen dürfen, gerade nicht frei von fachlichen Weisungen Dritter. Eine sachlich zutreffende Abgrenzung eines so bezeichneten Personenkreises gegenüber anderen abhängig Beschäftigten, die in gewissem Umfang auch eigene Entscheidungskompetenzen besitzen, ist außerdem nicht möglich.

Hochschullehrer (§ 21 Abs. 2 Buchst. d), denen eine Nebentätigkeit genehmigt wurde, können ein eigenes Büro führen und in diesem Zusammenhang als eigenverantwortlich tätig angesehen werden. Eine Sonderregelung, die eine Nebentätigkeit ohne die Belastung ermöglicht, ein eigenes Büro zu unterhalten, würde im Übrigen einen ungleichen Wettbewerb mit den anderen Beratenden Ingenieuren mit sich bringen.

c) Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 21 Abs.3.

28. Zu - § 28 (Berufsbezeichnung)

§ 28 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22. Der frühere § 22 Abs. 3 kann entfallen, weil in den §§ 29 ff detaillierte Anforderungen an Gesellschaftern Beratender Ingenieure gestellt werden.

29. Zu - § 29 (Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen)

§ 33 entspricht dem früheren § 23.

30. Zu - § 30 (Eintragung)

§ 30 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24.

In **Absatz 1** entfällt das Merkmal der überwiegenden beruflichen Beschäftigung, auch wird nicht auf einen Beschäftigungsort in NRW abgestellt, da diese Tatbestandsmerkmale auf eine abhängige Berufstätigkeit hinweisen, die jedoch für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nicht in Betracht kommt.

Absatz 1 Buchstabe 1 verlangt nun, dass der Abschluss eines Studiums mit regelmäßig mindestens sechs Theoriesemestern nachgewiesen werden muss. Nach übereinstimmender Auffassung der in Praxis und Lehre des Bauingenieurwesens tätigen Personen ist diese Mindeststudiedauer erforderlich, um das theoretische Wissen zu vermitteln, das für die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“ unverzichtbar ist.

Zu den Änderungen in den **Absätzen 2 bis 4** (Versagung der Eintragung) wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

31. Zu - § 31 (Löschung der Eintragung)

§ 31 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25.

Zu den Änderungen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

32. Zu - § 32 (Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen)

§ 32 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26.

Zu den Änderungen in **Absatz 1 Buchstabe b** und **Absatz 2** wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen.

33. Zu - § 33 (Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen)

Die Vorschrift ermöglicht, dass die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma einer Gesellschaft geführt wird. Sie entspricht im Wesentlichen der Regelung für Architekten- bzw. Stadtplanergesellschaften (§ 8).

Abweichungen ergeben sich in **Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 3 und 4**. Diese Abweichungen beruhen darauf, dass die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ – anders als bei den Mitgliedern der Architektenkammer – eine bestimmte Art der Berufsausübung („eigenverantwortlich und unabhängig“) voraussetzt.

In **Nummer 3** wird daher gefordert, dass die weiteren Gesellschafter ihren Beruf in gleicher Weise wie die Beratenden Ingenieure ausüben müssen.

Die **Nummern 2 und 4** stellen sicher, dass die Beratenden Ingenieure innerhalb der Gesellschaft frei von fachlichen Weisungen berufsfremder Dritter handeln können, also ihre Eigenverantwortlichkeit im Rahmen des innerhalb eines Zusammenschlusses Möglichen gewahrt bleibt.

34. Zu - § 34 (Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen)

§ 34 entspricht § 9.

35. Zu - § 35 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ in Partnerschaftsgesellschaften)

§ 35 entspricht § 10.

Für Partnerschaftsgesellschaften, die speziell zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Angehörigen Freier Berufe geschaffen wurden, regelt das Landesrecht bewusst nur die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung. Die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen tritt innerhalb einer Partnerschaft deutlicher zutage als innerhalb einer juristischen Person und kann auch besser aufrechterhalten werden, so dass es diesbezüglich einschränkender Regelungen nicht bedarf.

36. Zu - § 36 Bestehende Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

§ 36 entspricht im Wesentlichen § 11. Weil es aber aufgrund der bisherigen Regelung über Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure (§ 22 Abs. 3 a.F.) bereits zahlreiche Gesellschaften geben dürfte, ist eine längere Übergangszeit erforderlich, um die Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen zu ermöglichen. Während dieser Zeit sollen diese Gesellschaften gesondert registriert werden, damit die Ingenieurkammer – Bau den Bestand der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Gesellschaften überwachen kann.

37. Zu - § 37 (Ingenieurkammer – Bau)

§ 37 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27.

Zu den Änderungen in **Absatz 1** wird auf die Begründung zu § 12 Abs. 1 verwiesen.

38. Zu - § 38 (Mitgliedschaft)

§ 38 entspricht weitgehend dem bisherigen § 28.

In **Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b** wird für die Kammermitgliedschaft der sonstigen Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen ebenfalls der Abschluss eines Studiums mit regelmäßig mindestens sechs Theoriesemestern gefordert. Auch wegen der an die Kammermitgliedschaft geknüpften Bauvorlageberechtigung erscheint es sinnvoll, insofern die gleichen Anforderungen wie an Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure zu stellen. Auf die Begründung zu § 34 Abs. 1 wird verwiesen.

39. Zu - § 39 (Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau)

§ 39 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 29.

Zu den Änderungen in **Absatz 1 Nummern 1, 2, 7, 10 und 11** wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 1 Nummern 1, 2, 7, 10 und 11 verwiesen.

40. Zu - § 40 (Organe der Ingenieurkammer-Bau)

§ 40 entspricht dem bisherigen § 30.

41. Zu - § 41 (Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau)

§ 41 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31.

Zu den Änderungen in **Absatz 3** wird zum einen auf die Begründung zu § 17 Abs. 2 verwiesen. Zum Anderen muss die im früheren Absatz 3 Satz 2 enthaltene Befugnis entfallen, in der Wahlordnung auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmen, da diese bereits durch das Gesetz selbst vorgegeben wird.

42. Zu - § 42 (Aufgaben der Vertreterversammlung)

§ 42 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32. Zu den Änderungen in **Absatz 1** wird auf die Begründung zu § 18 Abs. 1 verwiesen.

43. Zu - § 43 (Vorstand der Ingenieurkammer-Bau)

§ 43 entspricht dem bisherigen § 33.

44. Zu - § 44 (Satzungen)

Es wird auf die Begründung zum inhaltsgleichen § 20 verwiesen.

45. Zu - § 45 (Hauptsatzung)

§ 45 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34. Zu den Änderungen, die durch die **neue Nummer 7** und den Wegfall der Absätze 2 bis 4 des bisherigen § 34 herbeigeführt werden, wird auf die Begründung zu § 21 verwiesen.

46. Zu - § 46 (Berufspflichten)

§ 46 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 35, der auf die Vorschrift über die Berufspflichten der Mitglieder der Architektenkammer verwies. § 46 führt nun die Berufspflichten im Einzelnen auf, wobei diese weiterhin mit den in § 22 geregelten übereinstimmen.

Zu **Absatz 1** und **Nummer 5 des Absatzes 2** kann daher auf die entsprechende Begründung zu § 22 verwiesen werden.

47. Zu - § 47 (Finanzwesen)

§ 47 entspricht dem bisherigen § 36.

48. Zu - § 48 (Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte)

§ 48 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 1. Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf die Begründung zu § 24 Abs. 2 bis 7 verwiesen.

49. Zu - § 49 (Einrichtung und Zusammensetzung)

§ 49 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Hinsichtlich der Änderungen wird auf die Begründung zu § 25 verwiesen.

50. Zu - § 50 (Tätigkeit des Eintragungsausschusses)

Es wird auf die Begründung zu § 26 verwiesen

51. Zum - Dritten Teil (Berufsgerichtsbarkeit)

Die §§ 51 bis 95 entsprechen den bisherigen §§ 40 bis 84, mit redaktionellen Änderungen, die sich aus der geänderten Paragrafenfolge ergeben.

Soweit sich im Einzelnen inhaltliche Änderungen ergeben haben, werden diese im Folgenden erläutert.

52. Zu - § 52 (Sachliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 1.

In **Absatz 2** ist die bisherige Möglichkeit, eine Warnung wegen einer Berufspflichtverletzung auszusprechen, entfallen. Für dieses Mittel der Ahndung besteht kein Bedürfnis, da nach wie vor ein Verweis ausgesprochen werden kann, der bislang in seiner Wirkung von einer Warnung kaum zu unterscheiden war. Außerdem soll ein berufsgerichtliches Verfahren nur wegen Verstößen durchgeführt werden, die einigermaßen erheblich sind.

In **Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b** (bisher Buchstabe c) wird die Höchstgrenze für das zu verhängende Bußgeld von 50.000 DM auf 50.000 € angehoben. Dies vollzieht die wirtschaftliche Entwicklung der letzten 20 Jahre nach und eröffnet den Berufsgerichten überdies einen größeren Spielraum bei der Ahndung.

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c wird dahin gehend ergänzt, dass nicht nur (wie bisher) die Ehrenämter, die der Betreffende zum Zeitpunkt der Verhängung dieser Maßnahme bekleidet, aberkannt werden, sondern ihm wird auch die Fähigkeit aberkannt, künftige Ämter zu bekleiden.

In Korrespondenz zu dieser Vorschrift sichert die Regelung des **Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d**, dass der Betroffene bereits davon ausgeschlossen werden kann, überhaupt für ein solches Amt zu kandidieren.

Durch **Absatz 2 Satz 2** wird dem Berufsgericht die Möglichkeit eingeräumt, je nach Schwere der Berufspflichtverletzung zu differenzieren, nach welcher Zeit wieder ein Antrag auf Eintragung gestellt werden kann. Sollte vor Ablauf dieser Zeit die erneute Eintragung beantragt werden, hat der Eintragungsausschuss die Eintragung ohne Prüfung von Versagungsgründen abzulehnen (§§ 5 Abs. 2, 34 Abs. 3).

Die weiteren Änderungen des Absatzes 2 sind redaktioneller Art und folgen aus dem Wegfall des bisherigen Satzes 1 Buchstabe a (Warnung).

Absatz 3 regelt, auf welche Maßnahmen für Gesellschaften erkannt werden kann. Buchstabe c (Löschung der Eintragung) kann jedoch trotz der Verweisung in § 9 Absatz 2 auf auswärtige Gesellschaften keine Anwendung finden, da diese im Unterschied zu auswärtigen Berufsangehörigen nicht in ein Verzeichnis eingetragen werden.

53. Zu - § 68 (Beschlussverfahren)

In **Absatz 1** wird der Höchstbetrag für zu verhängende Geldbußen auf 5.000 € angehoben. Dies entspricht einem Erfordernis der Praxis, denn es hat sich herausgestellt, dass in einigen Fällen die im Beschlussverfahren festgestellten Pflichtverletzungen mit der bisherigen höchstmöglichen Buße nicht angemessen geahndet werden konnten.

54. Zu - § 88 (Kosten)

In **Absatz 2** wird der Gebührenrahmen auf 50.- bis 1000.- € angehoben. Diese Anhebung der seit Inkrafttreten des seinerzeitigen Architektengesetzes unveränderten Gebühr ist aufgrund der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung geboten.

55. Zu - § 98 (Bereiche der Zusammenarbeit)

§ 98 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 87.

In **Absatz 2 Nummer 2** sind die früheren Nummern 2 und 3 zusammengefasst worden, wobei sowohl die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammern als auch von solchen zwischen Mitgliedern der Kammern und Dritten dem Begriff „Schlichtungswesen“ zugeordnet werden. Das Schiedswesen ist bereits Gegenstand anderer gesetzlicher Regelungen, so dass eine Verwechslung aufgrund gleichartiger Begriffe ausgeschlossen werden soll.

Absatz 2 Nummer 3 enthält nunmehr auch die Aufgabe, das Wettbewerbswesen zu fördern und – wie bisher – an seiner Regelung mitzuwirken.

56. Zu - § 99 (Gemeinsamer Ausschuss, gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen)

§ 99 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 88.

Absatz 1 Satz 2 sorgt dafür, dass unabhängig von der Zahl der Vizepräsidenten der Kammern künftig beide Kammern mit der gleichen Anzahl von Personen im Gemeinsamen Ausschuss vertreten sein werden. Außerdem müssen nicht mehr Vertreter der Kammern von den Vertreterversammlungen gewählt werden; es liegt innerhalb der Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstands, zu bestimmen, wer die jeweilige Kammer im Gemeinsamen Ausschuss vertritt. Diese Regelung trägt auch zum Abbau von Bürokratie bei.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Teilnahme des jeweiligen Kammerpräsidenten keine Aufgabe ist, die höchstpersönlich wahrgenommen werden muss.

57. Zu - § 100 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 100 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 1, zusätzlich wird auch das unberechtigte Führen einer Berufsbezeichnung in der Firma einer Gesellschaft zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

In **Absatz 2** wird der Höchstbetrag der zu verhängenden Geldbuße auf 20.000 € angehoben. Die Anhebung des seit langem unveränderten Höchstbetrages ist aufgrund der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung geboten.

Die neuen **Sätze 2 und 3** stellen klar, dass Kosten und Einnahmen der Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Kammern verbleiben.

58. Zu - § 101 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

§ 101 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 90.

In der **Nummer 3** werden neben § 22 Abs. 2 Nr.5 und § 46 Abs. 2 auch die §§ 8 Abs. 3 Nr. 5 und 29 Abs. 2 Nr. 5 wegen der dort geregelten Haftpflichtversicherungspflicht für Gesellschaften aufgeführt.

Die neue **Nummer 4** des Absatzes 1 bietet die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die vor Eintragung in eine der Listen der Kammern zu absolvierende praktische Tätigkeit inhaltlich ausgestaltet. Da die von dieser Regelung betroffenen Personen noch keine Kammermitglieder sind, kommt eine Kammersatzung hierfür nicht in Betracht.

59. Zu - § 102 (Fortführung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“)

Durch die Änderung des § 27 Abs. 2 sind die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnungen enger gefasst worden. Die Personen, die aufgrund der bisher bestehenden Rechtsgrundlage eingetragen wurden, sollen dies weiter tun dürfen, ihr Besitzstand wird damit gewahrt. Der Satz 2 stellt sicher, dass der Bestandsschutz nicht für solche Personen gilt, deren Eigenverantwortlichkeit schon nach bisherigem Recht nicht mehr gegeben wäre.

[Home](#)

[Startseite](#) [Inhalt systematisch](#) [Gliederungsnummern](#) [Paragraphensuche](#)
[Volltextsuche](#) [Information](#)

Gliederungsnummer 2331

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen
„Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und
„Stadtplanerin“ sowie über die
Architektenkammer, über den Schutz der
Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und
„Beratende Ingenieurin“ sowie über die
Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz
(BauKaG NW) -**

Vom 15. Dezember 1992 (Fn 1)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Schutz der Berufsbezeichnungen
„Architekt“, „Architektin“,
„Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“; Architektenkammer

Erster Abschnitt:
Schutz der Berufsbezeichnungen

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnungen
- § 3 Architektenlisten, Stadtplanerliste
- § 4 Eintragung
- § 5 Löschung der Eintragung
- § 6 Auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

Zweiter Abschnitt:
Architektenkammer

- § 7 Architektenkammer
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Aufgaben der Architektenkammer
- § 10 Organe der Architektenkammer
- § 11 Vertreterversammlung der Architektenkammer
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 13 Vorstand der Architektenkammer
- § 14 Satzung
- § 15 Berufspflichten
- § 16 Finanzwesen

§ 17 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer

§ 18 Einrichtung und Zusammensetzung

§ 19 Wahl

§ 20 Verfahrensvorschriften

Zweiter Teil:

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“
und „Beratende Ingenieurin“; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 21 Berufsaufgaben

§ 22 Berufsbezeichnung

§ 23 Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen

§ 24 Eintragung

§ 25 Löschung der Eintragung

§ 26 Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

Zweiter Abschnitt:

Ingenieurkammer-Bau

§ 27 Errichtung

§ 28 Mitgliedschaft

§ 29 Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau

§ 30 Organe der Ingenieurkammer-Bau

§ 31 Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau

§ 32 Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 33 Vorstand der Ingenieurkammer-Bau

§ 34 Satzung

§ 35 Berufspflichten

§ 36 Finanzwesen

§ 37 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuss bei der Ingenieurkammer-Bau

§ 38 Einrichtung und Zusammensetzung

§ 39 Wahl, Verfahrensvorschriften

Dritter Teil:

Berufsgerichtsbarkeit

§ 40 Bildung der Berufsgerichte

§ 41 Sachliche Zuständigkeit

§ 42 Zusammensetzung der Berufsgerichte

§ 43 Bestellung der Berufsrichter

- § 44 Ehrenamtliche Beisitzer
 - § 45 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer
 - § 46 Geschäftsverteilung
 - § 47 Eröffnungsantrag
 - § 48 Verteidigung
 - § 49 Entscheidung über den Eröffnungsantrag
 - § 50 Eröffnungsbeschluss
 - § 51 Zusammentreffen mit Strafverfahren
 - § 52 Vernehmung des Beschuldigten
 - § 53 Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen
 - § 54 Beweiserhebung
 - § 55 Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses
 - § 56 Abschluß der Ermittlungen
 - § 57 Beschlussverfahren
 - § 58 Hauptverhandlung
 - § 59 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache
 - § 60 Ausbleiben des Beschuldigten
 - § 61 Eröffnung der Hauptverhandlung
 - § 62 Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung
 - § 63 Schluß der Beweisaufnahme
 - § 64 Ausdehnung des Verfahrens
 - § 65 Gegenstand der Urteilsfindung
 - § 66 Urteil
 - § 67 Beratung und Abstimmung
 - § 68 Verkündung
 - § 69 Einstellung des Verfahrens
 - § 70 Einstellungsbeschluss
 - § 71 Berufung
 - § 72 Verfahren vor dem Landesberufungsgericht
 - § 73 Verwerfungsbescheid
 - § 74 Berufungsurteil
 - § 75 Beschwerde
 - § 76 Wiederaufnahme
 - § 77 Kosten
 - § 78 Auslagen
 - § 79 Kostenfestsetzung
 - § 80 Vollstreckung
 - § 81 Aufhebung von Maßnahmen
 - § 82 Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - § 83 Amts- und Rechtshilfe
-

§ 84 Kostenerstattung

Vierter Teil:

Aufsicht über die Architektenkammer
und die Ingenieurkammer-Bau

§ 85 Aufsichtsbehörde

§ 86 Durchführung der Aufsicht

Fünfter Teil:

Zusammenarbeit der Architektenkammer
und der Ingenieurkammer-Bau

§ 87 Bereiche der Zusammenarbeit

§ 88 Gemeinsamer Ausschuß; gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen

Sechster Teil:

Ordnungswidrigkeiten

§ 89 Ordnungswidrigkeiten

Siebenter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 90 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

§ 91 Fortführung der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“

§ 92 Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau

§ 93 Vorläufiger Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau

§ 94 Fortbestand von Organen und Ausschüssen der Architektenkammer

§ 95 Inkrafttreten

Erster Teil:

Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“,
„Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“;
Architektenkammer

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 1

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Architekten und Architektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung. Zu den Berufsaufgaben kann auch die Erstattung von Fachgutachten gehören.

§ 2

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Architektin“, „Innenarchitekt“, „Innenarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ darf nur führen, wer in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder die Stadtplanerliste (§ 3 Abs. 1) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 zusteht. Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitektin“ führen, wenn sie entsprechend in die Liste der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen eingetragen sind.

(2) Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder mit ähnlichen Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 3

Architektenlisten, Stadtplanerliste

(1) Die Architektenkammer (§ 7) führt je eine Liste der Architekten und Architektinnen, der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie der Stadtplaner und Stadtplanerinnen.

(2) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 5 Buchstaben d und e entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt der betroffenen Person die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer. Über die Eintragung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Löschung zurückzugeben ist.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Nachweis

1. der Berufserfahrung von Architekten und Architektinnen mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,

2. der Berufsbefähigung von Architekten und Architektinnen mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach

Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1), die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71, ber. ABl. EG NR. L 87 S. 36) und die Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 73), - RL 85/384/EWG -, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet ferner über die Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis der für die Tätigkeit als Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG - ABl. EG Nr. L 19/16 v. 24. Januar 1989) bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Land Nordrhein-Westfalen haben und danach die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenlisten oder die Stadtplanerliste erfüllen.

§ 4 Eintragung

(1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

- a) die Ausbildung für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat,
- b) Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehörte.

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird ein Studium der Stadtplanung sowie ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau anerkannt.

In die Liste ihrer Fachrichtung wird auch eine Person eingetragen, die eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 85) aus.

(2) War eine sich bewerbende Person in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eines anderen Landes eingetragen und ist ihre Eintragung nur gelöscht worden, weil sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in diesem Lande aufgegeben hat, so ist sie auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, ohne daß es einer erneuten Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bedarf, sofern keine Versagungsgründe nach den Absätzen 6 bis 8 vorliegen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a bis c nicht erfüllen, werden, ohne daß es einer Anerkennung nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 bedarf, auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen

a) als Architekt oder Architektin nach § 1 Abs. 1, wenn ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis nach Art. 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG vorgelegt und nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird;

b) als Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner oder Stadtplanerin, wenn

aa) aufgrund eines Diploms im Sinne des Art. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/48 EWG in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die beruflichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Innenarchitekten, der Innenarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Stadtplaners oder der Stadtplanerin oder für die Ausübung dieses Berufs gegeben sind oder

bb) er oder sie über Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG verfügt und er oder sie diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vollzeitlich mindestens zwei Jahre in den zehn Jahren vor der Antragstellung ausgeübt hat.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe b) können durch eine Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG nachgewiesen werden.

(4) Personen, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2 oder des Absatzes 3 Buchstabe a) erfüllen, werden in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragen, wenn sie nachweisen, daß sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom für das Architektenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsstaates.

(5) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung steht der Eintragung in die Liste einer anderen Fachrichtung nicht entgegen.

(6) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung ist einer sich bewerbenden Person zu versagen,

a) solange sie nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihr das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,

b) solange ihr nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt oder nach § 132 a der Strafprozeßordnung (StPO) die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in § 1 genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,

c) solange ihr gemäß § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,

d) wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist oder

e) solange ihr wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(7) Die Eintragung kann einer sich bewerbenden Person versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

a) die Person eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abgegeben hat,

b) wenn das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder

c) sie sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(8) Die Eintragung kann bei Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 5

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

a) die eingetragene Person dies beantragt,

b) die eingetragene Person verstorben ist,

- c) die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) die eingetragene Person über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstanden, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Löschung nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 6 Buchstaben a, b, c und e die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 erkannt worden ist (§ 41 Abs. 2 Buchstabe f).

§ 6

Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

(1) Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben (auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen) dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Architektenliste oder die Stadtplanerliste führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und in dem Land, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 4 Abs. 6 und 7 nicht vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuss.

(2) Soweit auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten, der Architektin, des Stadtplaners oder der Stadtplanerin im Staate ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur oder der Stadtplanung besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzung durch den Eintragungsausschuss jeweils in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der

sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - ,
- b) dem § 4 Abs. 1 bis 3 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- c) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung der Eintragung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt: Architektenkammer

§ 7 Architektenkammer

(1) Die Architektenkammer ist die berufliche Vertretung der Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie der Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenlisten und die Stadtplanerliste eingetragenen Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in den Architektenlisten oder der Stadtplanerliste gelöscht wird.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau ist zulässig.

§ 9 (Fn 2) Aufgaben der Architektenkammer-Bau

(1) Die Architektenkammer hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,

3. die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und die in § 6 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Verzeichnisse zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. Wettbewerbe zu fördern, bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.
9. Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen.

(2) Die Architektenkammer kann Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. Der Versorgungseinrichtung gehören auch Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe a, und Satz 3 mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen. Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern oder Ingenieurkammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen. Sie kann Versorgungseinrichtungen einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.

§ 10

Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 85) können nicht Mitglieder der Organe sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 11

Vertreterversammlung der Architektenkammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Architektenkammer erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 200 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die vier Fachrichtungen und die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung (§ 14),
2. die Wahlordnung (§ 11 Abs. 2),
3. die Beitragsordnung (§ 16 Abs. 1),
4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss (§ 16 Abs. 2),
5. den Haushaltsplan (§ 16 Abs. 3),
6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 16 Abs. 3),
7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 16 Abs. 3),
8. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 13),
9. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 19 Abs. 1),
10. die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
11. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 10 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 19 Abs. 2) und der weiteren Ausschüsse (Nr. 10),
12. die Wahl und die Abberufung der zwei zu bestimmenden Kammervereiner oder Kammervereinerinnen im Gemeinsamen Ausschuß der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau (§ 88 Abs. 1),
13. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2).

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

§ 13 (Fn 3)

Vorstand der Architektenkammer

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens elf Beisitzern und Beisitzerinnen. Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer; er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Satzung

(1) Die Architektenkammer gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Architektenkammer,
2. die Rechte der Kammermitglieder,

3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse der Architektenkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über

1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern,
4. das Führen der Berufsbezeichnung entsprechend der jeweiligen Fachrichtung,
5. die neben der Berufsbezeichnung zulässigen Hinweise auf die Tätigkeitsart.

(3) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

(4) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 15 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, daß das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu wahren,
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
4. sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
5. im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,

6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,
8. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fordern oder anzunehmen,
9. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,
11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Kammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen sowie auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen (§ 6).

§ 16

Finanzwesen

(1) Die Kosten der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Zur Erhebung der Beiträge erläßt die Kammer eine Beitragsordnung. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen gestaffelt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen können Gebühren erhoben werden. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4). Die §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Kammer hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Kammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungslegung und Rechnungsführung enthält.

(4) Die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, der Haushaltsplan sowie die Haushalts- und Kassenordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 17

Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dienstlicher Eigenschaft bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung erkennbar ein schutzwürdiges Interesse besteht. Sie dürfen Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und anderen natürlichen Personen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Jeder hat ein Recht auf Auskunft aus den Listen nach § 3 Abs. 1 sowie den nach § 6 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die Betroffenen der Veröffentlichung nicht widersprechen. In den Fällen des Satzes 2 ist der oder die Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Sich bewerbende Personen und Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind. § 55 StPO über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen gilt entsprechend.

(4) Die Architektenkammer ist berechtigt, Auskünfte aus den Listen nach § 3 Abs. 1, aus den nach § 6 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

(5) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer

§ 18

Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuss gebildet. Sie trägt seine Kosten.

(2) Der Eintragungsausschuss bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.

(3) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Beisitzerinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sind Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und

Beisitzerinnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine oder ihre Vertreter und Vertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen müssen in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eingetragen sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch einem Ausschuß der Architektenkammer, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten zuständig ist, angehören, noch Dienstkräfte der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 85) sein.

§ 19 Wahl

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Verfahrensvorschriften

Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

Zweiter Teil:

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt: Schutz der Berufsbezeichnung

§ 21 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich sind die Personen,

- a) die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber oder Inhaberinnen ihres Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
- b) die sich mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen oder Angehörigen

anderer freier Berufe zusammengeschlossen haben und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzen, kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in gleicher Weise wie diese tätige Architekten und Architektinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen,

c) die als leitende Angestellte in einem nach Absatz 3 unabhängigen Ingenieurunternehmen im wesentlichen selbständig Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs übertragen werden oder

d) die als Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind.

(3) Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig, wenn sie bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 22

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ dürfen nur die Personen führen, die in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) eingetragen sind oder denen die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 26 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 sowie Zusätze oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer oder der persönlich haftenden Gesellschafter, die Aufgaben im Sinne des § 21 wahrnehmen, in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen ist.

(4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 23

Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Die Ingenieurkammer-Bau (§ 27) führt je eine Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen. Aus der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muß die Fachrichtung nach Absatz 2 und die Tätigkeitsart nach § 21 Abs. 2 ersichtlich sein. Aus der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muß die Fachrichtung und die Tätigkeitsart nach § 21 Abs. 2 ersichtlich sein; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen sind Ingenieure und Ingenieurinnen im

Sinne des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1991 (GV. NW. S. 376), die in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Bauphysik, der Geotechnik, der Umwelttechnik, der Landespflanze, der Energie-, Heizungs-, Raumluft-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig sind.

(3) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 25 Abs. 1 Buchstaben d, e, g und h sowie Abs. 2 entscheidet der Eintragungsausschuss. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24 Eintragung

(1) In die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

1. auf Grund der §§ 1 bis 3 IngG die dort vorgesehene Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen berechtigt ist,
2. seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
3. zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 21 Abs. 2 und 3 ausübt.

(2) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist einer sich bewerbenden Person zu versagen,

- a) solange sie nach § 45 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihr das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
- b) solange ihr nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufs untersagt oder nach § 132 a StPO die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in § 21 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- c) wenn sie wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 21 nicht geeignet ist oder
- d) solange ihr wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Die Eintragung kann einer sich bewerbenden Person versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

- a) die Person eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,

- b) wenn das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- c) sie sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(4) Die Eintragung kann bei sich bewerbenden Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 25

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) die eingetragene Person über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstanden, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Löschung nicht vorliegen,
- e) gemäß § 24 Abs. 2 Buchstaben a, b und d die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen erkannt worden ist,
- g) die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist,
- h) die eingetragene Person in anderer Form tätig ist als eigenverantwortlich und unabhängig.

§ 26

Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Ingenieure und Ingenieurinnen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben (auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen), dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 22 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und in dem Land, in

dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 24 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuss.

(2) Soweit auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen nicht Mitglied einer Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Beratende Ingenieure oder Ingenieurinnen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Ingenieurs oder der Ingenieurin in dem Land oder auswärtigen Staat ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und

2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Eintragungsausschuss in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 ergibt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuss bei der Ingenieurkammer-Bau die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -,

b) dem § 24 Abs. 1 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder

c) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach § 24 Abs. 2 und 3 rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt: Ingenieurkammer-Bau

§ 27 Errichtung

(1) In Nordrhein-Westfalen wird eine Ingenieurkammer-Bau errichtet, die die berufliche Vertretung der Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen und der sonstigen Mitglieder ist. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Ingenieurkammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 28 Mitgliedschaft

(1) Der Ingenieurkammer-Bau gehört als Pflichtmitglied die Person an, die

a) als im Bauwesen tätiger Ingenieur oder im Bauwesen tätige Ingenieurin in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 eingetragen oder

b) in Nordrhein-Westfalen als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin zugelassen ist.

(2) Als freiwilliges Mitglied kann die Person beitreten, die

a) ohne im Bauwesen tätig zu sein, in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 eingetragen ist oder

b) als Ingenieur oder Ingenieurin im Bauwesen tätig ist (§ 23 Abs. 2), ohne in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen zu sein, ihre Hauptwohnung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen und eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

Die Aufnahme kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 versagt werden.

(3) Mitglied ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau. Für die Löschung ist § 25 Buchstaben a bis e und g entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist bei freiwilligen Mitgliedern außerdem auf deren Antrag sowie im Fall des Ausschlusses nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g) zu löschen.

(5) Über die Versagung der Aufnahme in die Kammer (Absatz 2 Satz 2) sowie über die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau.

§ 29 (Fn 4)

Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Ingenieurkammer-Bau hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,

2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,

3. das Mitgliederverzeichnis (§ 28 Abs. 3), die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23 Abs. 1) und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 26 Abs. 2) zu führen sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,

4. die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder und entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern,

5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,

6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,

7. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen,

8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.

9. Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Organe der Ingenieurkammer-Bau

Organe der Ingenieurkammer-Bau sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31 (Fn 7)

Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
2. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a),
3. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b),

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

(3) Die Ingenieurkammer-Bau erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 32

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung (§ 34),
2. die Wahlordnung (§ 31 Abs. 2),
3. die Beitragsordnung (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 1),
4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Ingenieurkammer-Bau sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 2),
5. den Haushaltsplan (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
8. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands (§ 33),
9. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 38),
10. die Bildung weiterer Ausschüsse und fachrichtungsbezogener Untergliederungen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse und Untergliederungen,
11. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 30 in Verbindung mit § 10 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 38 in Verbindung mit § 19 Abs. 2) und der weiteren Ausschüsse sowie fachrichtungsbezogenen Untergliederungen (Nr. 10),
12. die Wahl und die Abberufung der zwei zu bestimmenden Kammervereiner oder Kammervereinerinnen im Gemeinsamen Ausschuss der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau (§ 88 Abs. 1),
13. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2).

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) § 12 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 33 (Fn 7)

Vorstand der Ingenieurkammer-Bau

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Der Präsident oder die

Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß Pflichtmitglied sein.

(2) § 13 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 34 Satzung

(1) Die Ingenieurkammer-Bau gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Ingenieurkammer-Bau,
2. die Rechte der Kammermitglieder,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau sowie die Wahl und die Abberufung seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Ingenieurkammer-Bau, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über

1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern.

(3) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die berechtigten Interessen aller im Mitgliederkreis vertretenen Tätigkeitsarten und Fachrichtungen gewahrt werden.

(4) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 35 Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

Die Kammermitglieder und die sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und insbesondere neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

§ 36

Finanzwesen

Für das Finanzwesen der Ingenieurkammer-Bau gilt § 16 entsprechend.

§ 37

Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(2) Jeder hat ein Recht auf Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis, der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 und dem Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart. § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuss bei der Ingenieurkammer-Bau

§ 38

Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Bei der Ingenieurkammer-Bau wird ein Eintragungsausschuss gebildet. Sie trägt seine Kosten.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 26 Abs. 2) müssen die Beisitzer und Beisitzerinnen in eine der Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) eingetragen sein.

§ 39

Wahl, Verfahrensvorschriften

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und deren Vertreter und Vertreterinnen sowie der Verfahrensvorschriften gelten die §§ 19 und 20 entsprechend.

Dritter Teil:

Berufsgerichtsbarkeit

§ 40

Bildung der Berufsgerichte

(1) Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf werden ein Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden als Rechtsmittelgerichte ein Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

(3) Den Berufsgerichten und den Landesberufsgerichten stehen die Geschäftseinrichtungen des Gerichts, dem sie angegliedert sind, zur Verfügung. Die für die Dienstaufsicht über diese

Gerichte getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Berufsgerichte und die Landesberufsgerichte.

§ 41 (Fn 9) Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichte für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten und Mitgliedspflichten der Mitglieder der Architektenkammer und der in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 3 eingetragenen auswärtigen Architekten und Architektinnen sowie der auswärtigen Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Die Berufsgerichte für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten und Mitgliedspflichten der Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau, der in das Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 3 eingetragenen auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind. Kammermitglieder, die Beamte oder Beamtinnen sind, unterliegen, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben, nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Die Berufsgerichte können erkennen auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis 25 000,- Euro,
- d) Verlust von Ämtern in der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau,
- e) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft für eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren,
- f) Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 (§ 5 Buchstabe f) oder nach § 23 Abs. 1 (§ 25 Buchstabe f) oder der Eintragung in die Verzeichnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 3 oder § 26 Abs. 2 Satz 3,
- g) Ausschluß aus der Ingenieurkammer-Bau, wenn ein freiwilliges Mitglied der Kammer betroffen ist.

Auf eine Maßnahme nach den Buchstaben b, d oder e kann neben einer Maßnahme nach Buchstabe c erkannt werden. Eine Maßnahme nach Buchstabe e schließt die Folgen einer Maßnahme nach Buchstabe d in sich ein.

(3) Die Verfolgung der Verletzung beruflicher Pflichten, die höchstens eine Warnung oder einen Verweis gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 StGB entsprechend.

§ 42 Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Architektenkammer (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Ein

Beisitzer soll der Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) des Beschuldigten angehören und seinen Beruf in derselben Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben. Die Voraussetzungen des Satzes 2 brauchen nicht in der Person desselben Beisitzers gegeben zu sein.

(2) Das Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit sein.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht der Aufsichtsbehörde (§ 85), dem Vorstand der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau, den Vertreterversammlungen, den Eintragungsausschüssen oder einem anderen Ausschuß angehören. Sie dürfen auch nicht Dienstkräfte der Kammern sein oder in deren Organisationen sonstige Funktionen ausüben.

§ 43

Bestellung der Berufsrichter

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgerichte sowie die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer oder weiterer Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 44

Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte und der Landesberufsgerichte sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von einem Wahlausschuß gewählt. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuß für die Wahl zu den Berufsgerichten für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, sowie drei von der Architektenkammer benannten Kammermitgliedern. Für die Wahl zu den Berufsgerichten für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß von der Ingenieurkammer-Bau drei Kammermitglieder zu benennen sind. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

- (3) Der Wahlausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.
- (4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem jeweiligen Wahlausschuß jeweils eine Liste von geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen vorzulegen, die mindestens fünfzig Namen enthält.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften über die Vereidigung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entsprechend. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 45

Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer

- (1) Als ehrenamtliche Beisitzer sind Personen nicht wählbar, gegen welche auf Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis e rechtskräftig erkannt worden ist, es sei denn, daß seit dem Eintritt der Rechtskraft mindestens drei Jahre verstrichen und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Buchstabe e die Maßnahme nicht mehr wirksam ist. Schwebt gegen ein Kammermitglied ein berufsgerichtliches Verfahren, das den Ausspruch einer Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis g erwarten läßt, soll von einer Wahl abgesehen werden.
- (2) Ein ehrenamtlicher Beisitzer verliert sein Amt, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis g erkannt worden ist.
- (3) Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer Straftat oder einer Verletzung seiner Berufspflicht schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er nach § 42 Abs. 6 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann. Er kann von seinem Amt entbunden werden,
- a) wenn er aus Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 - b) wenn ihm aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung trifft das Landesberufsgericht im Falle der Sätze 1 und 2 auf Antrag des Präsidenten des Gerichts, im Falle des Satzes 3 Buchstabe a auf Antrag des Präsidenten des Gerichts oder des ehrenamtlichen Beisitzers und im Falle des Satzes 3 Buchstabe b auf Antrag des ehrenamtlichen Beisitzers durch Beschluß. Der ehrenamtliche Beisitzer ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 46

Geschäftsverteilung

- (1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:
- 1. die Zahl der Kammern oder Senate,
 - 2. die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,

3. die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des jeweiligen Berufsgerichts.

§ 47

Eröffnungsantrag

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die jeweilige Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem Berufsgericht stellen.

(2) Alle Angehörigen einer der Kammern und alle sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau sind, können die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht der Verletzung beruflicher Pflichten zu reinigen. Satz 1 gilt entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie für auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 48

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

(2) Beistand können die bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtslehrer oder Rechtslehrerinnen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften sowie Angehörige der jeweiligen Kammer sein. Vor den Landesberufsgerichten ist als Beistand nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. Beistand kann nicht sein, wer Mitglied der Berufsgerichte oder der Landesberufsgerichte ist.

§ 49

Entscheidung über den Eröffnungsantrag

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichts beantragen.

§ 50

Eröffnungsbeschluss

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen ist. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, welches das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlussverfahren entscheiden.

§ 51

Zusammentreffen mit Strafverfahren

(1) Ist gegen den einer Verletzung beruflicher Pflichten Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eröffnet ist.

§ 52

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 53

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe

zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 54

Beweiserhebung

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

(2) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 55

Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschluss ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hierfür erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 56

Abschluß der Ermittlungen

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht. Der Vorsitzende des Berufsgerichts kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 57 (Fn 9)

Beschlussverfahren

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlussverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 2.500 Euro erkannt werden. Auf Freispruch (§ 66) kann im Beschlussverfahren nicht erkannt werden.

(2) Der Beschluß ist zu begründen und dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluß als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges

Urteil.

§ 58

Hauptverhandlung

- (1) Entscheidet das Berufsgesicht nicht im Beschlussverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.
- (2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten. Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch ohne ihn stattfindet, wenn er unentschuldigt ausbleibt.
- (3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.
- (4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 59

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierzehnten und Fünfzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufsgesichten und den Landesberufsgesichten entsprechend anzuwenden.

§ 60

Ausbleiben des Beschuldigten

- (1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist.
- (2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 61

Eröffnung der Hauptverhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.
- (2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 62

Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Ein Zeuge soll nur vereidigt werden, wenn das Berufsgeschicht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(2) Das Berufsgeschicht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.

§ 63

Schluß der Beweisaufnahme

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden zunächst der Antragsteller, sodann der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 64

Ausdehnung des Verfahrens

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluss oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Berufsgeschicht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluss ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 65

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verletzungen beruflicher Pflichten gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluss oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Berufsgeschicht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung.

§ 66

Urteil

Hält das Berufsgeschicht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen, andernfalls erkennt es auf Freispruch.

§ 67

Beratung und Abstimmung

Auf die Beratung und Abstimmung sind die Vorschriften des Sechzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 68 Verkündung

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 69 Einstellung des Verfahrens

(1) Nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kann das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten und des Antragstellers durch Beschluß eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen ist.

(2) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen,

a) wenn der Beschuldigte verstorben ist,

b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist,

c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(3) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlass eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(4) Soweit das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht auf Freispruch erkennt, ist das Verfahren einzustellen.

§ 70 Einstellungsbeschluss

(1) Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und zuzustellen. § 68 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist der Einstellungsbeschluss den gemäß § 69 Abs. 3 antragsberechtigten Angehörigen zuzustellen.

§ 71 Berufung

(1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 47) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim zuständigen Landesberufungsgericht eingeht.

- (3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.
- (4) Das Berufungsgericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.
- (5) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.
- (6) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 72

Verfahren vor den Landesberufsgerichten

Für das Verfahren vor den Landesberufsgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufsgerichten entsprechend, soweit nicht in diesem Teil etwas Abweichendes bestimmt ist:

§ 73

Verwerfungsbescheid

- (1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufsgerichts verworfen werden, wenn sie wegen Versäumung der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.
- (2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.
- (3) § 57 ist auf das Berufungsverfahren nicht anzuwenden.
- (4) Ergeht kein Bescheid gemäß Absatz 1 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 74

Berufungsurteil

- (1) Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht gemäß den nachfolgenden Absätzen verfährt.
- (2) Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Berufsgericht zurückverweisen, wenn
 - a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
 - b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
 - c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 64) nicht zustimmt.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c ist der Eröffnungsbeschluss durch das Landesberufsgericht zu ergänzen.

§ 75

Beschwerde

(1) Im Verfahren vor den Berufsgewerbegerichten und vor den Landesberufsgewerbegerichten ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgewerbegerichtlichen Verfahrens,
- b) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 69 Abs. 3).

§ 76

Wiederaufnahme

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozess. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau sowie der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 77 (Fn 9)

Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens enthalten.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt wird. Sie betragen mindestens 25 Euro, höchstens 500 Euro. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung der beruflichen Pflichten sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden,

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
- b) dem Antragsteller, wenn er Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

§ 78

Auslagen

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung nach § 69 Abs. 2 der Staatskasse aufzuerlegen.

(2) Wird auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen

teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verletzungen beruflicher Pflichten nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel von der jeweiligen Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verletzung beruflicher Pflichten begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,

2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 79

Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufungsgericht endgültig.

§ 80

Vollstreckung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 41 Abs. 2 Buchstaben d bis g aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 81

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Buchstabe e, f oder g verhängt worden, so kann das Landesberufsgericht auf Antrag der betroffenen Person frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß

a) die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 41 Abs. 2 Buchstabe e) oder

b) feststellen, daß das frühere Urteil und die es tragenden Gründe einer Wiedereintragung nicht entgegenstehen.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und der betroffenen Person, ihrem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 82

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 83

Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 84

Kostenerstattung

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sind dem Lande am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von der Architektenkammer zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Architektenkammer auszuführen. Die Kammer soll diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berufsgerichtsbarkeit für Beratende

Ingenieure und Ingenieurinnen und im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen.

Vierter Teil:

Aufsicht über die Architektenkammer
und die Ingenieurkammer-Bau

§ 85 (Fn 8)
Aufsichtsbehörde

Die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau mit Ausnahme der Versorgungseinrichtung führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 86
Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau einzuladen. Dem Vertreter oder der Vertreterin der Aufsichtsbehörde ist in der Vertreterversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen wird.

Fünfter Teil:

Zusammenarbeit von Architektenkammer
und Ingenieurkammer-Bau

§ 87
Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau sollen in allen vergleichbaren Aufgabenbereichen (§ 9, § 29) vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung zusammenarbeiten, wenn gleichgerichtete Interessen der jeweiligen Mitgliedschaft bestehen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

1. die Fort- und Weiterbildung,
2. das Schlichtungswesen (Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammern ergeben),
3. das Schiedswesen (Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammern und Dritten ergeben),
4. die Mitwirkung an der Regelung des Wettbewerbswesens,
5. die Förderung des Sachverständigenwesens,
6. die Förderung des innovativen, kostensparenden und ökologischen Bauens,
7. den Aufbau und Fortführung von Bauinformationsdiensten.

§ 88

Gemeinsamer Ausschuss, gemeinsame Arbeitskreise und
Einrichtungen

- (1) Für die Zusammenarbeit im Sinne des § 87 wird ein Gemeinsamer Ausschuss der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Präsidenten oder Präsidentinnen und den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Kammern sowie je zwei von den Vertreterversammlungen der Kammern für die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern oder Vertreterinnen.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss kann für einzelne Aufgabenbereiche gemeinsame Arbeitskreise und gemeinsame Einrichtungen bilden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85) bedarf.
- (4) § 86 gilt entsprechend.

Sechster Teil:

Ordnungswidrigkeiten

§ 89 (Fn 9)

Ordnungswidrigkeiten :

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 oder § 22 Abs. 2 und 3 verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Kammer.

Siebenter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 90 (Fn 5)

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

- (1) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften über
 1. die Verfahren vor den Eintragungsausschüssen einschließlich der für die Eintragung in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und für die Registrierung auswärtiger Architekten und Architektinnen sowie auswärtiger Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie auswärtiger Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen vorzulegenden Nachweise,
 2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des

Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 4) sowie das Verfahren zu erlassen;

3. die nähere Ausgestaltung der in §§ 15 Abs. 2 Nr. 5 und 35 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, in denen die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsschutz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuständigen Stellen aufgeführt sind.

(2) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG, der RL 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern, zu erlassen und

2. weitere Fachrichtungen des Bauwesens im Sinne des § 23 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium erläßt

die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 91

Fortführung der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 4 genannte Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ oder „Stadtplanerin“ mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, ist auf Antrag in die Stadtplanerliste einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2 nicht erfüllt sind; die bisher geführte Berufsbezeichnung darf bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Eintragung in die Stadtplanerliste weitergeführt werden, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 92

Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die beabsichtigte Bestellung eines Gründungsausschusses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gründungsausschuss, der aus mindestens 15 und höchstens 25 Mitgliedern besteht. Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Der Gründungsausschuss hat die Stellung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau. Er hat die Aufgabe, die Wahl der ersten Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau vorzubereiten und innerhalb von längstens neun Monaten nach seiner Bestellung durchzuführen. Der Gründungsausschuss erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85) bedarf. Die Amtszeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des

Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau.

§ 93

Vorläufiger Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Aufsichtsbehörde (§ 85) bestellt auf Vorschlag des Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuss. Die Beisitzer oder Beisitzerinnen des vorläufigen Eintragungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 1 zu bestellen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses endet mit dem Zusammentritt des Eintragungsausschusses nach §§ 38 und 39.

§ 94

Fortbestand von Organen und Ausschüssen der Architektenkammer

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählten Organe der Architektenkammer, der Eintragungsausschuss und die weiteren Ausschüsse behalten bis zum Ablauf der Wahlperiode nach dem Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888) ihre Funktionen. Auf derselben Rechtsgrundlage dürfen erforderliche Nachwahlen einzelner Mitglieder durchgeführt werden.

(2) Für den Zeitraum bis zur Wahl des Eintragungsausschusses gemäß § 19 bestellt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium auf Vorschlag der Architektenkammer sechs weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen für den Eintragungsausschuss, die die Voraussetzungen für eine Eintragung als Stadtplaner oder Stadtplanerinnen gemäß § 4 erfüllen.

Die Architektenkammer macht den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den Berufsverbänden, in denen Stadtplaner und Stadtplanerinnen organisiert sind.

§ 95 (Fn 6) Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen

Der Minister für

Städtentwicklung und Verkehr

- Fn 1 GV. NW. 1992 S. 534, geändert durch § 89 der Bauordnung für das Land NRW v. 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 218), 19. 3. 1996 (GV. NW. S. 136), 28.5.1998 (GV. NW. S. 319; ber. S. 606 und 1999 S. 32), Art. 5 a d. Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen v. 20.4.1999 (GV. NRW. S. 154), Artikel 60 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).
- Fn 2 § 9 Abs. 1 geändert durch § 89 der Bauordnung für das Land NRW v. 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 218); in Kraft getreten am 1. Januar 1996, Abs. 2 geändert durch Gesetz v. 19. 3. 1996 (GV. NW. S. 136); in Kraft getreten am 13. März 1996.
- Fn 3 § 13 Abs. 1 geändert durch Gesetz v. 19. 3. 1996 (GV. NW. S. 136); in Kraft getreten am 13. März 1996.
- Fn 4 § 29 geändert durch § 89 der Bauordnung für das Land NRW v. 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 218); in Kraft getreten am 1. Januar 1996.
- Fn 5 § 90 geändert durch § 89 der Bauordnung für das Land NRW v. 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 218); in Kraft getreten am 1. Januar 1996.
- Fn 6 § 95 zweiter Halbsatz gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
- Fn 7 § 31 und § 33 geändert durch Gesetz v. 28. Mai 1998 (GV. NW. S. 391); in Kraft getreten am 13. Juni 1998.
- Fn 8 § 85 geändert durch Art. 5 a d. Gesetzes v. 20.4.1999 (GV. NRW. S. 154); in Kraft getreten am 21. Mai 1999.
- Fn 9 § 41 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 77 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 geändert durch Artikel 60 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

 [Zur Gliederung](#)  [Zum Bestand](#)  [Zur Inhaltsübersicht](#)
